

# Deutsche Steuer-Zeitung

und

## Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXIX

20. April 1940

Nummer 16

Industrieverlag Spaeth & Lunde, Berlin W 35  
Hauptchriftleiter i. N. Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086,  
222087 u. 222097. Postcheckkonto: Berlin  
Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich  
5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung,  
direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch  
die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften  
an den Verlag, Berlin W 35, Woyrschstraße 5

### Bürgersteuerpflicht der Wehrmichtsangehörigen

Von Regierungsrat Dr. Oermann, Berlin, Reichsfinanzministerium

#### Inhalt:

1. Einführung,
2. Persönliche Steuerpflicht,
3. Allgemeines über die Nichterhebungsvorschriften,
4. Die Nichterhebungsvorschrift im § 15 Absatz 1 Ziffer 1 BStG,

5. Die Nichterhebungsvorschrift im § 15 Absatz 1 Ziffer 4 BStG,
6. Die Nichterhebungsvorschrift im § 15 Absatz 1 Ziffer 6 BStG,
7. Ermäßigung der Bürgersteuer,
8. Erlass der Bürgersteuer.

#### 1. Einführung

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen Angehörige der Wehrmacht von der Verpflichtung zur Zahlung der Bürgersteuer befreit sind, ist in jüngster Zeit im Schrifttum wiederholt behandelt worden. Ich weise insbesondere auf die Ausführungen von Dr. Lindrath und Martin in „Die nationalsozialistische Gemeinde“ Jahrgang 1939 Nr 22 und 23, Jahrgang 1940 Nr 5 hin. Es sind dabei Auffassungen vertreten worden, die dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht entsprechen. Die folgenden Ausführungen bezwecken eine Klärung der unstrittenen Gesetzesvorschriften.

#### 2. Persönliche Steuerpflicht

Bürgersteuerpflichtig ist § 2 Absatz 1 BStG gemäß jede natürliche Person, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet und in einer inländischen Gemeinde einen Wohnsitz oder mangels eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Die Vorschrift gilt auch für Angehörige der Wehrmacht. Wir stellen also fest, daß ein Steuerpflichtiger, der zur Wehrmacht einberufen worden ist, durch die Einberufung allein von der Verpflichtung zur Entrichtung der Bürgersteuer nicht befreit wird.

#### Beispiel:

Der Großkaufmann A, der am 10. Oktober 1939 seinen Wohnsitz in Magdeburg hatte, ist am 1. Dezember 1939 zur Wehrmacht einberufen worden. Das Geschäft wird während der Dauer seiner Einberufung zur Wehrmacht von einem Vertreter in dem bisherigen Rahmen fortgeführt. A ist verpflichtet, die volle Bürgersteuer für 1940 an die Stadt Magdeburg zu entrichten.

Angehörige der Wehrmacht sind gemäß Ziffer 1 der Durchführungsbestimmungen zum Einberufungs-Wehrmachtgebührengesetz vom 31. August 1939 (NWBl I S. 1557) „alle Soldaten und Wehrmachtbeamten, einerlei, ob sie der Friedenswehrmacht angehörten oder aus dem Be-

urlaubtenverhältnis einberufen oder unmittelbar in die Wehrmacht eingetreten sind“. Die Vorschriften des Bürgersteuergesetzes, bei denen es auf die Zugehörigkeit zur Wehrmacht ankommt, gelten auch für Offiziere und Beamte z D und z B, solange sie — auch während eines besonderen Einsatzes der Wehrmacht — aktiven Dienst leisten. Es rechnen zu den „Angehörigen der Wehrmacht“ nicht Ruhegehaltsempfänger der Wehrmacht, Familienangehörige von im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Angehörigen der Wehrmacht und Angestellte und Arbeiter (Gesellschaftsmitglieder) der Wehrmacht.

#### 3. Allgemeines über die Nichterhebungsvorschriften

Besteuerungsgrundlage für die Bürgersteuer ist in der Regel das Einkommen, das der Steuerpflichtige in dem Kalenderjahr, das dem Stichtagsjahr vorangegangen ist (Bemessungsjahr), erzielt hat. Die Heranziehung des zwei Jahre zurückliegenden Einkommens als Grundlage für die Besteuerung kann, wenn sich in der Zwischenzeit die wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen wesentlich geändert haben, leicht zu Härten führen. Diese Härten zu beseitigen oder zu mildern ist der Zweck der Vorschriften über die Nichterhebung einzelner Bürgersteuerbeiträge (Hinweis auf die §§ 15 und 16 BStG), über die Ermäßigung der Bürgersteuer (Hinweis auf § 17 BStG) und über den Erlass der Bürgersteuer aus Billigkeitsgründen (Hinweis auf § 19 BStG).

Die Nichterhebungsvorschriften berühren die Bürgersteuerpflicht als solche nicht. Sie stellen weder persönliche noch sachliche Befreiungsvorschriften dar. Sie gewähren nur die Vergünstigung, daß einzelne Teilbeträge der angeforderten Bürgersteuer nicht erhoben werden dürfen, wenn am Fälligkeitstag eine der im § 15 Absatz 1 BStG bezeichneten Voraussetzungen erfüllt ist.

Für Angehörige der Wehrmacht sind die Nichterhebungsvorschriften im § 15 Absatz 1 Ziffern 1, 4 und 6 BStG von besonderer Bedeutung. Diese Vorschriften sollen hier zunächst behandelt werden. Hinweis auf die Abschnitte 4 bis 6.

#### 4. Die Nichterhebungsvorschrift im § 15 Absatz 1 Ziffer 1 BStG

Der einzelne Teilbetrag der Bürgersteuer ist § 15 Absatz 1 Ziffer 1 BStG gemäß nicht zu erheben, wenn der Steuerpflichtige am Fälligkeitstag mit dem Gesamtbetrag seiner Einkünfte voraussichtlich im Erhebungsjahr die Freigrenze nicht überschreitet. Diese Vorschrift gilt ohne Einschränkung für alle Bürgersteuerpflichtigen. Sie gilt auch für die Angehörigen der Wehrmacht.

Gesamtbetrag der Einkünfte ist der Betrag, den der Steuerpflichtige voraussichtlich im Erhebungsjahr insgesamt aus den sieben Einkunftsarten, die im § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichnet sind, nach Ausgleich mit Verlusten erzielen wird. Es sind dabei — abweichend von den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes — als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen und wiederkehrenden Bezügen, soweit sie nicht anderen Einkunftsarten zuzurechnen sind, die Einnahmen ohne Abzug der Werbungskosten anzusetzen. Hinweis auf § 16 Absatz 4 Ziffer 1 BStG.

#### Beispiel:

Der unverheiratete Arbeitnehmer B hat seinen Wohnsitz in Breslau. Er ist Ende Dezember 1939 zur Wehrmacht einberufen worden. Sein Beschäftigungsverhältnis besteht trotz der Einberufung weiter fort. Hinweis auf § 1 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939, RMBl I S. 1683. Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis bezieht B seit seiner Einberufung zur Wehrmacht nicht mehr. Er hat auch keine anderen Einkünfte im Sinn des § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes.

B genießt, solange in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen Änderungen nicht eintreten, die Vergünstigung, daß er die einzelnen Teilbeträge der Bürgersteuer, die nach seiner Einberufung fällig werden, nicht zu entrichten braucht.

Die War- und Sachbezüge, die Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz gewährt werden, sind § 3 Ziffer 3 Buchstabe c des Einkommensteuergesetzes gemäß einkommensteuerfrei. Hinweis auf die AbF-Erlasse vom 15. September und 11. Dezember 1939, RMBl 1939 S. 1005 und 1197. Diese Bezüge beeinflussen deshalb die Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht. Das gleiche gilt für andere Einnahmen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften einkommensteuerfrei sind, z. B. für den Familienunterhalt.

#### Beispiel:

Der unverheiratete Arbeitnehmer C mit dem Wohnsitz in Berlin ist Ende Dezember 1939 zur Wehrmacht einberufen worden. Einnahmen aus seinem Beschäftigungsverhältnis fließen ihm seit dieser Zeit nicht mehr zu. C erhält monatlich 50 RM Familienunterhalt. Andere Bezüge hat er nicht.

Die für C maßgebende Freigrenze beträgt nach dem Stichtag vom 10. Oktober 1939 47,80 RM. Der monatliche Familienunterhaltsbetrag von 50 RM übersteigt zwar diesen Betrag. C braucht trotzdem die einzelnen Teilbeträge der Bürgersteuer für 1940 nicht zu entrichten, weil die Familienunterhaltsbeträge bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte ausscheiden. Im übrigen Hinweis auf Abschnitt 5.

Arbeitgeber gewähren oft an ihre Arbeitnehmer, die zur Wehrmacht einberufen sind, Unterstützungen. Diese Arbeitgeberunterstützungen sind nach Abschnitt 13 Absatz 2 der Lohnsteuer-Richtlinien (VStR 1940) bei der Lohnsteuer aus Billigkeitsgründen steuerfrei, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

1. Die Arbeitgeberunterstützung muß neben einer Familienunterstützung oder neben Familienunterhalt gezahlt werden, die wegen des Vorhandenseins unterstützungsberechtigter Angehöriger gewährt werden;
2. Die Arbeitgeberunterstützung darf in keinem Fall höher sein als 195 RM monatlich (45 RM wöchentlich);

3. Die Arbeitgeberunterstützung darf für Zeiträume, die den bisherigen Lohnzahlungszeiträumen entsprechen, zusammen mit der Familienunterstützung (ohne Krankenhilfe und Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen) zusätzlich eines Betrags von 24 RM monatlich (5,60 RM wöchentlich, 0,80 RM täglich) für ersparte Verpflegung den Nettolohn nicht übersteigen. Nettolohn ist der Betrag, den der Arbeitnehmer nach Abzug der Steuern und der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge als Arbeitslohn des letzten Lohnzahlungszeitraums (Monat, Woche usw.) erhalten hat. Bei Stücklohnarbeitern gilt als Nettolohn des letzten Lohnzahlungszeitraums der auf diesen Zeitraum entfallende durchschnittliche Nettolohn der letzten sechs Wochen.

Ist eine der unter Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist die Arbeitgeberunterstützung in voller Höhe steuerpflichtig.

Diese Verwaltungsanordnungen des Reichsministers der Finanzen haben für die Bürgersteuer, soweit es sich um die Anwendung der Nichterhebungsvorschrift im § 15 Absatz 1 Ziffer 1 BStG handelt, keine Bedeutung. Die Arbeitgeberunterstützungen sind, einerlei, ob sie monatlich mehr oder weniger als 195 RM betragen, bei der Berechnung des Gesamtbetrags der Einkünfte in voller Höhe zu berücksichtigen.

#### Beispiel:

Ein Arbeitgeber zahlt seinem zur Wehrmacht einberufenen unverheirateten Arbeitnehmer D für die Dauer der Einberufung eine Arbeitgeberunterstützung von monatlich 100 RM. Dieser Betrag übersteigt die für den Arbeitnehmer maßgebende Freigrenze. D kann sich auf die Nichterhebungsvorschrift im § 15 Absatz 1 Ziffer 1 BStG nicht berufen. Es ist dabei belanglos, ob er außer der Arbeitgeberunterstützung noch Einkünfte aus anderen Einkunftsarten hat.

Im Fall der Haushaltsbesteuerung sind bei der Errechnung des Gesamtbetrags der Einkünfte auch die Einkünfte der Ehefrau und die der minderjährigen Kinder des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen. Hinweis auf § 16 Absatz 4 Ziffer 1 in Verbindung mit § 6 Absätze 2 und 3 BStG. Der Gedanke der Haushaltsbesteuerung wird also auch insoweit, als es sich um die Anwendung der Freigrenze handelt, folgerichtig durchgeführt. Lindrath bestreitet das. Er führt aus („Die Nationalsozialistische Gemeinde“ 1940 Nr 5 S. 69):

„Die Haushaltsbesteuerung ist . . . zum Zwecke der Vereinfachung in den §§ 20 und 21 BStG eingeführt. Jedoch ist zu beachten, daß sie durch § 20 Absatz 3 und §§ 21 Absatz 2 BStG zum Teil wieder beseitigt wird. Das gilt vornehmlich gerade bei Anwendung der Bestimmungen des § 15 BStG.“

Sobald es gilt, Befreiungsvorschriften oder Vorschriften für die Nichterhebung einzelner Teilbeträge der Bürgersteuer anzuwenden, muß die Haushaltung als aufgelöst gelten und der einzelne Steuerpflichtige für sich betrachtet werden. Inwiefern alsdann Gesichtspunkte der Haushaltsbesteuerung zu einer abweichenden Behandlung der einzelnen Steuerpflichtigen führen, ist in den §§ 20 Absatz 3 und 21 Absatz 2 BStG gesagt.“

Diese Ausführungen treffen, jedenfalls soweit es sich um die Anwendung der Nichterhebungsvorschrift im § 15 Absatz 1 Ziffer 1 BStG handelt, nicht zu. Es ist wegen der Zusammenrechnung der Einkünfte des Steuerpflichtigen mit den Einkünften seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder begrifflich unmöglich, daß die Nichterhebungsvorschrift nur in der Person des Ehemanns oder nur in der Person der Ehefrau (der minderjährigen Kinder) vorliegen kann. Die Nichterhebungsvorschrift ist entweder für alle Personen, die von der Haushaltsbesteuerung erfaßt werden, gegeben oder sie trifft auf keine dieser Personen zu. Damit ist darzulegen, daß die Haushaltung für die Anwendung der bezeichneten Nichterhebungsvorschrift nicht als aufgelöst und der einzelne Beteiligte nicht für sich allein zu betrachten ist.

#### Beispiel:

Der Arbeitnehmer E ist verheiratet. Er hat seinen Wohnsitz in Berlin. Es gehörten am 10. Oktober 1939 zu seinem Haushalt seine Ehefrau und ein 19 Jahre alter Sohn, der in einem Handelsgeschäft gegen ein monatliches Gehalt von

200 RM beschäftigt ist. Er ist zum 1. Januar 1940 zur Wehrmacht einberufen worden. Sein Arbeitgeber gewährt ihm keine freiwillige Unterstützung. Die Ehefrau des E bezieht aus ihrem Arbeitsverhältnis, das sie am 1. Januar 1940 begründet hat, einen Bruttolohn von monatlich 80 RM. Ein Antrag auf Gewährung von Familienunterhalt ist nicht gestellt worden.

E und seine Angehörigen brauchen die auf der Lohnsteuerkarte des Haushaltsvorstands angeforderte Bürgersteuer für 1940 nicht zu entrichten, weil der voraussichtliche Gesamtbetrag der Einkünfte im Erhebungsjahr ( $12 \times 80 \text{ RM} = 960 \text{ RM}$ ) die maßgebende Freigrenze ( $12 \times 102,80 \text{ RM} = 1233,60 \text{ RM}$ ) nicht überschreiten wird. Bei der Berechnung der Freigrenze bleibt der Arbeitslohn des Sohnes aus dem dem Haushaltsvorstand fremden Betrieb unberücksichtigt. Hinweis auf § 16 Absatz 4 Ziffer 1 letzter Satz in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Satz 1 VStG.

### 5. Die Nichterhebungsvorschrift im § 15 Absatz 1 Ziffer 4 VStG

Der einzelne Teilbetrag der Bürgersteuer ist § 15 Absatz 1 Ziffer 4 VStG gemäß nicht zu erheben, wenn der Steuerpflichtige am Fälligkeitstag Familienunterstützung (jetzt Familienunterhalt genannt) auf Grund des Gesetzes über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Arbeitsdienstpflichtigen vom 30. März 1936 (RGBl I S. 327) erhält.

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß diese Vorschrift in jedem Fall bei unverheirateten Angehörigen der Wehrmacht anzuwenden ist, die außer dem Familienunterhalt andere Einkünfte im Sinn des § 2 Absatz 3 Ziffern 1 bis 7 des Einkommensteuergesetzes nicht beziehen. Es kommt auf die Höhe des Familienunterhalts und dabei insbesondere darauf, ob der Familienunterhalt die für den Steuerpflichtigen maßgebende Freigrenze überschreitet, nicht an. Hinweis auf das zweite Beispiel im Abschnitt 4.

Die Tragweite der Nichterhebungsvorschrift im § 15 Absatz 1 Ziffer 4 VStG ist aber lebhaft umstritten, wenn es sich um verheiratete Angehörige der Wehrmacht handelt. Lindrath führt in „Die nationalsozialistische Gemeinde“ 1940 Nr 5 S. 69 dazu das folgende aus:

„§ 15 VStG hat mit dem Gedanken der Haushaltsbesteuerung nichts zu tun. Deshalb sind auch die Auffassungen abzulehnen, die einen zur Wehrmacht einberufenen verheirateten Arbeitnehmer nach § 15 Ziffer 4 VStG schon dann für bürgersteuerfrei halten, wenn seine Angehörigen Familienunterhalt beziehen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung eines Familienunterhalts ist nicht der einberufene Wehrpflichtige unterhaltsberechtigt, sondern seine Angehörigen haben den Rechtsanspruch auf Familienunterhalt. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß der einberufene Wehrpflichtige zugunsten seiner Angehörigen antragsberechtigt ist. Nach dem Wortlaut des Bürgersteuergesetzes steht aber die Nichterhebung einzelner Teilbeträge der Bürgersteuer voraus, daß der Steuerpflichtige selbst am Fälligkeitstage Familienunterhalt erhält. Man hat eine solche wortgetreue Auslegung des Gesetzes als formalistisch abgelehnt und hat demgegenüber zum Ausdruck gebracht, daß der Gesetzgeber offenbar die einberufenen Wehrpflichtigen hätte begünstigen wollen, deren Angehörige Familienunterhalt erhalten. Auch der Reichsminister der Finanzen spricht sich in dem oben bereits erwähnten Erlaß vom 14. November 1939 nicht eindeutig aus. Er schreibt in diesem Erlaß:

„Zur Wehrmacht einberufene Arbeitnehmer, die in einem privaten Dienstverhältnis stehen, haben grundsätzlich Anspruch auf Familienunterhalt.“

Dieser Satz findet in den gesetzlichen Vorschriften über Familienunterhalt keine Stütze; denn in der Regel haben nicht die einberufenen Arbeitnehmer diesen Anspruch, sondern deren Angehörige. Nur in seltenen Fällen haben auch die einberufenen Arbeitnehmer selbst Anspruch auf Familienunterhalt.

Die unter dem Blickwinkel der Haushaltsbesteuerung gesehenen Bestimmungen des § 15 VStG schaffen nur Verwirrungen. Die Ziffer 4 wird häufiger für die Angehörigen der einberufenen Arbeitnehmer anzuwenden sein als für diese selbst. Nur eine enge Anlehnung an den Wortlaut des Gesetzes schafft hier Klarheit. Eine wortgetreue Auslegung der gesetzlichen Vorschriften mag vielleicht als Formalismus erscheinen, aber die Praxis zeigt doch, daß eine solche Auslegung insbesondere auch bei gemeinsamer Betrachtung der Ziffern 4 und 6 allen in der Praxis auftretenden Schwierigkeiten am ehesten gerecht wird.“

Jch habe schon im Abschnitt 4 dargelegt, daß der Gedanke der Haushaltsbesteuerung bei der Anwendung der Nicht-

erhebungsvorschrift im § 15 Absatz 1 Ziffer 1 VStG voll zur Geltung kommt. Das gleiche gilt aber auch für die anderen Nichterhebungsvorschriften im § 15 Absatz 1 Ziffern 2 bis 6 VStG. Die Bestätigung dafür bieten die Schlußfolgerungen, die der Gesetzgeber im § 20 Absatz 3 Satz 1 und im § 21 Absatz 2 VStG aus der Haushaltsbesteuerung ausdrücklich zieht. Die Vorschrift im § 20 Absatz 3 Satz 2 VStG, nach der die Heranziehung des Ehemanns zur Bürgersteuer nicht dadurch gehindert wird, daß die Voraussetzungen für die Nichterhebung einzelner Teilbeträge der Bürgersteuer nur in der Person der Ehefrau vorliegen, durchbricht für einen praktischen wenig bedeutsamen Ausnahmefall die Grundsätze der Haushaltsbesteuerung. Die Ansicht Lindraths ist danach mit dem klaren Wortlaut und dem Sinn des Bürgersteuergesetzes nicht vereinbar. Sie wird, soweit ich sehe, sonst von niemandem vertreten.

Jch habe oben schon dargelegt, daß die einzelnen Teilbeträge der Bürgersteuer solange nicht zu erheben sind, als der unverheiratete Steuerpflichtige Familienunterhalt erhält und andere Einkünfte nicht bezieht. Wie verhält es sich aber mit dem Steuerpflichtigen, der verheiratet oder verwitwet ist und minderjährige (bürgersteuerpflichtige) Kinder hat, die zu seinem Haushalt gehören? Die Beantwortung der Frage, ob alle an der Haushaltsbesteuerung Beteiligten oder nur die Personen sich auf die Nichterhebungsvorschrift im § 15 Absatz 1 Ziffer 4 VStG berufen können, die mit dem Wehrmachtsangehörigen gemeinsam zur Bürgersteuer herangezogen werden, hängt davon ab, wem der Anspruch auf Familienunterhalt zusteht.

Lindrath meint, anspruchsberechtigt seien nur die Angehörigen des zur Wehrmacht Einberufenen. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Ansicht für das Familienunterstützungsgesetz vom 30. März 1936 zutrifft. Sie steht jedenfalls mit dem Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz vom 28. August 1939 (RGBl I S. 1531), von dem bei der Beantwortung der gestellten Frage zurzeit auszugehen ist, nicht in Einklang. § 9 Absatz 1 des bezeichneten Gesetzes bestimmt:

„Diejenigen Angehörigen der Wehrmacht, durch deren Einberufung zur Wehrmacht der Unterhalt ihrer Angehörigen oder die Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen nicht mehr gesichert ist, erhalten für sich, für ihre Familie oder Unterhaltsberechtigten Familienunterhalt.“

Es kann nach dieser Vorschrift nicht mehr zweifelhaft sein, daß nicht nur die Familienmitglieder der Wehrmachtsangehörigen, sondern auch der Wehrmachtsangehörige selbst für seine Familienmitglieder Anspruch auf Gewährung von Familienunterhalt haben. Die Folge davon ist, daß im Fall der Gewährung von Familienunterhalt die Nichterhebungsvorschrift im § 15 Absatz 1 Ziffer 4 VStG auf alle an der Haushaltsbesteuerung Beteiligten anzuwenden ist. Das ist in einem (unverfälschten) RdF-Erlaß vom 27. März 1940 ausdrücklich klargestellt. Es heißt dort:

„Im Fall der Haushaltsbesteuerung (Hinweis auf die §§ 20 und 21 VStG) gilt die Nichterhebungsvorschrift im § 15 Absatz 1 Ziffer 4 VStG nicht nur für den Steuerpflichtigen selbst, sondern auch für die Personen, mit denen der Steuerpflichtige nach Maßgabe des § 6 Absätze 2 und 3 VStG gemeinsam zur Bürgersteuer herangezogen wird. Das beruht darauf, daß für die Gewährung des Familienunterhalts der Steuerpflichtige selbst, seine Familie und seine Unterhaltsberechtigten anspruchsberechtigt sind.“

Gemäß § 12 Absatz 2 der Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung vom 11. Juli 1939 (RGBl I S. 1225) kann dem zur Wehrmacht Einberufenen zur Fortsetzung des Betriebs oder des freien Berufs eine Wirtschaftsbeihilfe gewährt werden. Die Wirtschaftsbeihilfe ist insbesondere für die Entlohnung einer als Ersatzkraft für den Einberufenen eingestellten erforderlichen Arbeitskraft und für die Deckung der Miete für gewerbliche Räume zu verwenden. Neben der Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung des Betriebs oder des freien Berufs kann Familienunterstützung (Fa-

milienunterhalt) nicht gewährt werden. § 15 Absatz 1 Ziffer 4 VStG ist in diesen Fällen nicht anwendbar.

Gemäß § 12 Absatz 3 der bezeichneten Verordnung kann dem zur Wehrmacht Einberufenen unter bestimmten Voraussetzungen eine Wirtschaftsbeihilfe zur Erhaltung des Betriebs oder des freien Berufs gewährt werden, wenn der Betrieb oder der freie Beruf während der Dauer der Einberufung nicht fortgesetzt wird. Neben dieser Wirtschaftsbeihilfe zur Erhaltung des Betriebs oder des freien Berufs kann auch Familienunterstützung (Familienunterhalt) gewährt werden. Wenn dem zur Wehrmacht Einberufenen sowohl eine Wirtschaftsbeihilfe als auch Familienunterhalt gezahlt wird, gilt § 15 Absatz 1 Ziffer 4 VStG uneingeschränkt. Wird aber dem Einberufenen nur eine Wirtschaftsbeihilfe gewährt, so ist für eine Anwendung der Richterhebungsvorschrift kein Raum. Hinweis auf Ziffer 4 des RdF-Erlasses vom 27. März 1940.

Eine weitere Frage ist die, ob der Angehörige der Wehrmacht im Fall der Gewährung von Familienunterhalt sich auch dann auf die Richterhebungsvorschrift im § 15 Absatz 1 Ziffer 4 VStG berufen können, wenn er oder seine Familienangehörigen, mit denen er gemeinsam zur Bürgersteuer herangezogen wird, noch andere Einkünfte beziehen. Das wird oft bei Arbeitnehmern praktisch, die außer dem Familienunterhalt noch freiwillige Arbeitgeberunterstützungen erhalten.

Die allgemeine Meinung geht mit Recht dahin, daß die Anwendung der Richterhebungsvorschrift nicht in Frage gestellt sein soll, wenn die Arbeitgeberunterstützung so bemessen ist, daß sie aus Billigkeitsgründen zur Lohnsteuer nicht herangezogen werden. Hinweis auf Abschnitt 4.

Die Meinungen im Schrifttum sind aber geteilt, wenn die gewährten Arbeitgeberunterstützungen bei der Lohnsteuer nicht mehr steuerfrei sind, insbesondere wenn sie monatlich 195 RM übersteigen. Lindrath (in „Die nationalsozialistische Gemeinde“ 1939 Nr 22 S. 607 und 1940 Nr 5 S. 69) ist der Ansicht, es sei ein Gebot steuerlicher Gerechtigkeit, die Vorschrift im § 15 Absatz 1 Ziffer 4 VStG unter Berufung auf § 1 des Steueranpassungsgesetzes so auszulegen, daß die Arbeitgeberunterstützungen, die nicht alle drei Voraussetzungen des Abschnitts 13 Absatz 2 VStM 1940 erfüllen, ebenso wie bei der Lohnsteuer auch bei der Bürgersteuer steuerpflichtig seien. Siehe auch die Ausführungen von Martin in „Die nationalsozialistische Gemeinde“ 1939 Nr 23 S. 625. Anderer Meinung sind die Erläuterungsbücher zum Bürgersteuergesetz, so z. B. Heider (Anmerkung 5 zu § 15 VStG) und Blümich (2. Auflage S. 156).

Ich glaube, daß die Ansicht Lindraths dem Willen des Gesetzgebers nicht entspricht. Es ist in dieser Hinsicht bemerkenswert, daß nach dem geltenden Recht freiwillige Arbeitgeberunterstützungen auf den Familienunterhalt nicht angerechnet werden dürfen, wenn sie nur eine Auffüllung des Familienunterhalts bis zur Einkommenshöchstgrenze von 85 v. H. des bisherigen Nettoeinkommens bedeutet. Hinweis auf die Runderlasse des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen vom 11. Juli, 1. September und 2. Oktober 1939 (RMBlz 1939 S. 1447, 1458, 1823 und 2079). Der Gesetzgeber will also offenbar bei einer Gewährung von freiwilligen Arbeitgeberunterstützungen bis zu einer bestimmten Höhe den Angehörigen der Wehrmacht begünstigt wissen. Die gleiche Absicht ist auch bei der großzügigen Lohnsteuerlichen Behandlung der freiwilligen Arbeitgeberunterstützungen (Hinweis auf Abschnitt 4) erkennbar. Der Gedanke, der hier seinen Niederschlag gefunden hat, muß meiner Ansicht nach auch bei der Anwendung der Richterhebungsvorschrift im § 15 Absatz 1 Ziffer 4 VStG zu Raum kommen.

Die von Martin angeregte ausdrückliche Regelung durch die höchste Stelle ist in dem oben bezeichneten RdF-Erlass vom 27. März 1940 in dem folgenden Sinn getroffen worden:

„Es ist für die Richterhebungsvorschrift im § 15 Absatz 1 Ziffer 4 VStG nicht Voraussetzung, daß der Familien-

unterhalt die einzige Einnahmequelle darstellt. Es kommt deshalb nach dem derzeit geltenden Recht auf die Höhe der Arbeitgeberunterstützung und darauf, ob und in welcher Höhe dem Steuerpflichtigen und seinen Angehörigen noch andere Einkünfte zufließen, nicht an.“

Es wird aber noch der Prüfung durch die zuständigen Stellen bedürfen, ob nicht eine Änderung des Gesetzes in der von Lindrath aufgezeigten Richtung angebracht ist. Die Gründe, die für eine solche Änderung geltend gemacht worden sind, entbehren nicht der Berechtigung. Man wird dabei allerdings auch zu prüfen haben, ob sich die Änderung des geltenden Rechts bei dem zu erwartenden Mehraufkommen, das im Verhältnis zum Gesamtaufkommen an Bürgersteuer verhältnismäßig klein sein würde, überhaupt lohnt.

## 6. Die Richterhebungsvorschrift im § 15 Absatz 1 Ziffer 6 VStG

Der einzelne Teilbetrag der Bürgersteuer ist § 15 Absatz 1 Ziffer 6 VStG gemäß nicht zu erheben, wenn der Steuerpflichtige am Fälligkeitstag Angehöriger der Wehrmacht ist und im Erhebungsjahr weder zur Einkommensteuer noch zur Lohnsteuer herangezogen wird.

Wegen des Begriffs „Angehöriger der Wehrmacht“ Hinweis auf Abschnitt 2.

Die Fassung der Gesetzesvorschrift ist nicht glücklich. Es sieht so aus, als ob die Einkommensteuer und die Lohnsteuer zwei verschiedene Steuern wären. Die Lohnsteuer ist aber in Wahrheit nur eine Erhebungsform der Einkommensteuer. Die zur Einkommensteuer zu veranlagenden Steuerpflichtigen werden z. B. auch nicht im Erhebungsjahr 1940 (Kalenderjahr 1940), sondern nach Ablauf des Kalenderjahrs 1940 für diesen Zeitraum (Veranlagungszeitraum) zur Einkommensteuer herangezogen (veranlagt).

Diese Unebenheiten in der Fassung des § 15 Absatz 1 Ziffer 6 VStG haben Anlaß zu Zweifeln gegeben. Blümich (Die Bürgersteuer, 2. Auflage Anm. 2 zu § 15 S. 157) ist z. B. der Ansicht, daß die Richterhebungsvorschrift bei Lohnsteuerpflichtigen und anderen nicht zu veranlagenden Steuerpflichtigen auch dann anzuwenden ist, wenn diese Personen trotz zeitweiliger Heranziehung zur Lohnsteuer bei vorübergehender entgeltlicher Beschäftigung im Laufe des Erhebungsjahrs im Fall der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht herangezogen werden würden. Lindrath führt in „Die nationalsozialistische Gemeinde“ 1940 Nr 5 S. 70 aus:

„Wenn man unterstellen würde, daß während der ganzen Dauer des Erhebungsjahrs Lohnsteuerfreiheit gegeben sein muß, dann müßte daraus gefolgert werden, daß ein Arbeiter, der seit Beginn des Krieges zur Wehrmacht einberufen ist, aber aus irgendwelchen Gründen in die Heimat entlassen wird, seiner Bürgersteuerfreiheit für das ganze Erhebungsjahr dann verlustig geht, wenn er im Erhebungsjahr eine einzige Lohnzahlung erhält, bei der ihm Lohnsteuer einbehalten wird.“

Beide Auffassungen treffen nicht zu. Die Ansicht Blümichs widerspricht dem Wortlaut und außerdem dem Sinn des Gesetzes. Sie lehnt sich an die Begriffsbestimmung „einkommensteuerfrei“ im § 8 Absatz 2 Halbsatz 2 VStG an. Es besteht aber zwischen dieser Vorschrift, die nur für die Ermittlung des zutreffenden Steuermaßbetrags von Bedeutung ist, und der Vorschrift im § 15 Absatz 1 Ziffer 6 VStG keine innere Verbindung. Das läßt schon die abweichende Fassung der beiden Gesetzesvorschriften erkennen.

Die Schlußfolgerung Lindraths geht fehl, weil es für die Richterhebung der einzelnen Bürgersteuerbeträge immer auf die jeweiligen Verhältnisse am Fälligkeitstag ankommt. Der Lohnsteuerpflichtige kann sich solange auf die Richterhebungsvorschrift im § 15 Absatz 1 Ziffer 6 VStG berufen, als er im Erhebungsjahr noch nicht zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) herangezogen worden ist.

## Beispiele:

A. Der unverheiratete Arbeitnehmer F ist am 1. September 1939 zur Wehrmacht einberufen worden. Die Lohnsteuer ist ihm in

der Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1939 von seinem Arbeitslohn ordnungsmäßig einbehalten worden. F erhält von seinem Arbeitgeber seit dem 1. September 1939 eine freiwillige Unterstützung. Sie übersteigt zwar die für F maßgebende Freigrenze, löst aber eine Lohnsteuerpflicht nicht aus.

F kann sich für das Erhebungsjahr 1939 auf die Nichterhebungsvorschrift im § 15 Absatz 1 Ziffer 6 VStG nicht berufen. Sein Arbeitgeber hat von den Unterstützungen, die auf der vierten Seite der Lohnsteuerkarte 1939 angeforderten Bürgersteuerteilbeträge einzubehalten und abzuführen, wenn nicht eine der anderen Nichterhebungsvorschriften anzuwenden ist.

B. Der unverheiratete Arbeitnehmer G ist Ende 1939 zur Wehrmacht einberufen worden. Sein Arbeitgeber zahlt ihm weder das Gehalt weiter noch gewährt er ihm eine freiwillige Unterstützung. G bezieht auch keine sonstigen Einkünfte. Am 31. März 1940 ist G aus der Wehrmacht entlassen worden. Er geht wieder seiner früheren Beschäftigung nach.

G braucht die Bürgersteuerteilbeträge, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1940 fällig geworden sind, nicht zu entrichten. Für die Einbehaltung und Abführung der seit dem 1. April 1940 fällig werdenden Bürgersteuerteilbeträge gelten die allgemeinen Vorschriften.

C. Würde der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer bei im übrigen gleichem Tatbestand wie im Beispiel B eine laufende freiwillige Unterstützung gewähren, so würde die Anwendung der Nichterhebungsvorschrift im § 15 Absatz 1 Ziffer 6 VStG davon abhängig sein, ob die Gewährung der Unterstützung zur Erhebung einer Lohnsteuer führt. Ist, gleichviel aus welchem Grund, eine Lohnsteuer nicht zu erheben, so darf der Arbeitgeber von den Unterstützungsbeträgen Bürgersteuer auch dann nicht einbehalten, wenn die Unterstützung die für den Arbeitnehmer maßgebende Freigrenze übersteigt.

Die Nichterhebungsvorschrift im § 15 Absatz 1 Ziffer 6 VStG wirkt sich im Fall der Haushaltsbesteuerung bei Lohnempfängern wegen der Vorschriften im § 20 Absatz 3 Satz 1 und im § 21 Absatz 2 VStG dahin aus, daß auch die Ehefrau und die minderjährigen (bürgersteuerpflichtigen) Kinder des Wehrmacht Angehörigen von der Verpflichtung zur Entrichtung der Bürgersteuer befreit sind. Es ist dabei belanglos, ob die an der Haushaltsbesteuerung Beteiligten, insbesondere die Ehefrau und die Kinder, noch eigene Einkünfte beziehen, vorausgesetzt, daß sich wegen dieser Einkünfte im Fall der Veranlagung zur Einkommensteuer eine Steuer nicht ergibt. Hinweis auf den nächsten Absatz.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer H ist verwitwet. Es gehörte am 10. Oktober 1939 zu seinem Haushalt sein 20 Jahre alter Sohn, der in einem Müstungsbetrieb gegen ein monatliches Gehalt von 250 RM tätig ist. H ist zum 1. Januar 1940 zur Wehrmacht einberufen worden. Sein Arbeitgeber gewährt ihm eine monatliche Unterstützung von 80 RM. H bezieht keine anderen Einkünfte. Er hat einen Antrag auf Gewährung von Familienunterhalt nicht gestellt.

Die Teilbeträge der Bürgersteuer, die auf der Lohnsteuerkarte 1940 angefordert sind, werden nicht erhoben, weil H, solange in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen keine Änderung eintritt, Lohnsteuerfrei ist. Das führt dazu, daß auch der Sohn § 21 Absatz 2 VStG gemäß für die von seinem Vater angeforderte Bürgersteuer nicht in Anspruch genommen werden kann. Es bleibt jedoch die Bürgersteuerpflicht des Sohnes in vollem Umfang bestehen, soweit es sich um die bei ihm selbst angeforderte Bürgersteuer handelt.

Die Nichterhebungsvorschrift im § 15 Absatz 1 Ziffer 6 VStG ist auf Angehörige der Wehrmacht, die zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, dann anzuwenden, wenn nach den Verhältnissen am Fälligkeitstag anzunehmen ist, daß die im Erhebungsjahr zu erwartenden Einkünfte nicht zur Festsetzung einer Einkommensteuer führen werden.

Beispiel:

Der unverheiratete Agent J ist am 1. Februar 1940 zur Wehrmacht einberufen worden. Seine Einkünfte im Monat Januar 1940 betragen 500 RM. Weitere Einkünfte aus der gewerblichen Tätigkeit sind im Jahr 1940 nicht zu erwarten. J bezieht andere Einkünfte nicht.

J braucht bei gleichbleibenden Verhältnissen die jeweils am 10. der Monate Februar, Mai, August und November 1940 fällig werdenden Teilbeträge der Bürgersteuer nicht zu entrichten. Das gilt auch dann, wenn er auf die Einkommen-

steuer für 1940 Vorauszahlungen entrichtet hat. Diese Vorauszahlungen sind im Fall einer Freiberufung § 47 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes gemäß vom Finanzamt zurückzuzahlen. Eine „Heranziehung zur Einkommensteuer“ ist also nicht schon in der Entrichtung von Einkommensteuervorauszahlungen zu erblicken.

Würde J am 1. August 1940 aus der Wehrmacht entlassen werden und seine frühere Tätigkeit wieder aufnehmen, so müßte er die (unter Umständen nach § 17 Absatz 1 Ziffer 2 VStG ermäßigten) Teilbeträge der Bürgersteuer, die am 10. August und am 10. November 1940 fällig werden, entrichten. Er würde auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Zahlung der Bürgersteuerteilbeträge, die während seiner Zugehörigkeit zur Wehrmacht fällig geworden sind, endgültig befreit bleiben.

Vindrath (in „Die nationalsozialistische Gemeinde“ 1940 Nr 5 S. 70) beurteilt diesen Tatbestand anders. Er führt aus:

„Ein solcher Bürgersteuerpflichtiger wäre für das ganze Jahr zur Bürgersteuer heranzuziehen. Er kann sich nicht auf § 15 Absatz 1 Ziffer 6 berufen, auch nicht für die Zeit, als er einkommenslos und damit auch nicht einkommensteuerpflichtig war. Das ist auch berechtigt; denn wenn er nur während eines Teiles des Jahres Einkünfte gehabt hat und diese niedriger sind als die ihm sonst zugeflossenen Einkünfte, dann wirkt sich dies selbsttätig auch auf die Höhe der Bürgersteuer aus, die ja nach § 8 VStG ebenfalls gestaffelt ist.“

Daraus folgt für die verwaltungsmäßige Bearbeitung der Fälle der Ziffer 6, daß es zweckmäßig ist, in den Fällen, in denen der Bürgersteuerpflichtige an sich einkommensteuerpflichtig wäre, die Bürgersteuer zu stunden, wenn angenommen werden kann, daß der betreffende Steuerpflichtige während der ganzen Dauer des Erhebungsjahres einkommensteuerfrei bleiben wird, und erst nach Ablauf des Erhebungsjahres den Betrag endgültig in Abgang zu stellen.“

Ein solches Verfahren widerspricht dem Sinn und Zweck der Nichterhebungsvorschriften im § 15 VStG. Das Gesetz macht die Erhebung oder Nichterhebung der Bürgersteuer, vorbehaltlich der Vorschrift im § 18 Absatz 2 VStG, endgültig von den Verhältnissen am Fälligkeitstag des einzelnen Teilbetrags der Bürgersteuer abhängig. Der Hinweis Vindraths, daß sein Ergebnis berechtigt sei, geht fehl. Das Absinken der Einkünfte im Erhebungsjahr wirkt sich nicht selbsttätig auf die Höhe der Bürgersteuer im Erhebungsjahr (auf die es hier allein ankommt!) aus, sondern erst bei der Bürgersteuer, die zwei Jahre später erhoben wird. Es ist damit den berechtigten Verlangen der Angehörigen der Wehrmacht, die durch § 15 Absatz 1 Ziffer 6 VStG gewahrt werden sollen, nicht gedient.

## 7. Ermäßigung der Bürgersteuer

Der größere Teil der Angehörigen der Wehrmacht ist durch die im § 15 Absatz 1 VStG bezeichneten Nichterhebungsvorschriften von der Verpflichtung zur Entrichtung der Bürgersteuer befreit. Für den steuerpflichtig bleibenden Kreis von Wehrmacht Angehörigen ist die Steuerermäßigungsvorschrift im § 17 Absatz 1 Ziffer 2 VStG von besonderer Bedeutung. Dieser Vorschrift gemäß ist die auf der Grundlage des Einkommens berechnete Bürgersteuer auf Antrag zu ermäßigen, wenn das mutmaßliche Einkommen des Steuerpflichtigen im Erhebungsjahr gegenüber dem Einkommen im Bemessungsjahr um mehr als 30 v. H. zurückbleibt, und zwar auf den Betrag, der sich ergibt, wenn das niedrigere Einkommen des Erhebungsjahrs bei der ursprünglichen Festsetzung die Festsetzungsgrundlage gebildet hätte. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß bei der Errechnung des Einkommens im Erhebungsjahr die erhaltenen Familienunterhaltsbeträge und die dem Angehörigen der Wehrmacht gewährten Bar- und Sachbezüge außer Betracht bleiben müssen. Hinweis auf Abschnitt 4.

Beispiele:

A. Der Schokoladenhändler K ist im Januar 1940 zur Wehrmacht einberufen worden. Seine Ehefrau betreibt das Geschäft im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten weiter. Minderjährige Kinder hat der Steuerpflichtige nicht mehr. Sein Einkommen im Kalenderjahr 1938 betrug 6 000 RM. Sein mutmaßliches Einkommen im Sinn des § 2 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes wird im Kalenderjahr 1940 etwa 2 500 RM betragen.

Das Einkommen des Erhebungsjahrs bleibt um mehr als 30 v. H. gegenüber dem Einkommen im Bemessungsjahr zurück. Der Antrag des A auf Ermäßigung seiner Bürgersteuer für 1940 ist begründet. Die Steuer ist bei einem angenommenen Hebesatz von 600 v. H. von 54 RM auf 36 RM herabzusetzen.

- B. Der unverheiratete Arbeitnehmer B ist zu Beginn des Kriegs zur Wehrmacht einberufen worden. Sein Arbeitgeber gewährt ihm eine freiwillige Unterstützung von monatlich 60 RM. Andere Bezüge hat er nicht. Sein Einkommen im Sinn des § 6 Absatz 1 Ziffer 2 BStG betrug im Kalenderjahr 1938 4 800 RM.

Der Steuerpflichtige ist, solange ihm nur die Arbeitgeberunterstützung in Höhe von monatlich 60 RM gezahlt wird, einkommensteuerfrei. Es muß seinem Antrag auf Ermäßigung der Bürgersteuer für 1940 in der Weise stattgegeben werden, daß die ursprüngliche Bürgersteuer, die nach einem Hebesatz von 700 v. H. angefordert worden ist, von 63 RM auf 21 RM herabgesetzt wird. Ob dieser Betrag tatsächlich zu erheben ist, beurteilt sich nach den Nichterhebungsvorschriften im § 15 BStG.

## 8. Erlass der Bürgersteuer

Die hebeberechtigte Gemeinde kann § 19 BStG gemäß in sinngemäßer Anwendung des § 131 der Reichsabgabenordnung für einzelne Fälle (auch für eine Mehrheit von

einzelnen Fällen, wie bei Unwetterschäden oder sonstigen Notständen) die Bürgersteuer, deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen oder in solchen Fällen die Erstattung oder die Anrechnung bereits entrichteter Bürgersteuer auf andere Gemeindesteuern verfügen.

Die Gemeinde wird von ihrer Erlassbefugnis gegenüber Angehörigen der Wehrmacht in geeigneten Fällen Gebrauch zu machen haben, wenn eine steuerliche Entlastung der Wehrmachtangehörigen auf dem Weg über die Nichterhebungsvorschriften im § 15 BStG (Hinweis auf die Abschnitte 3 bis 6) oder eine Steuerermäßigung § 17 BStG gemäß (Hinweis auf Abschnitt 7) nicht in Betracht kommt.

Der Reichsminister der Finanzen hat in seinem Rundverlaß vom 8. Dezember 1939 (RStBl 1939 S. 1181) Anweisungen erteilt, in welcher Weise die Kriegsverhältnisse steuerlich bei der Erhebung von Reichssteuern zu berücksichtigen sind. Der Rundverlaß betont, daß gegenüber Angehörigen der Wehrmacht in weitestgehendem Umfang Entgegenkommen angebracht ist. Es wäre zu begrüßen, wenn die Gemeinden bei der Erhebung der Bürgersteuer sinngemäß nach dem RdV-Erlass vom 8. Dezember 1939 verfahren würden.

## Der Abschlußzeitpunkt bei der Einheitsbewertung

Von Regierungsrat *Donandt*, Berlin, Reichsfinanzministerium

### Inhalt:

1. Einführung,
2. Feststellungszeitpunkt: Beginn des Kalenderjahrs,
3. Vermögensermittlung auf einen abweichenden Zeitpunkt,
4. Jahresabschluß auf einen abweichenden Zeitpunkt,
5. Voraussetzungen für Gewerbebetriebe,
6. Ausnahmen von der Ermittlung des Betriebsvermögens auf den abweichenden Abschlußzeitpunkt,
7. Gewerbebetriebe mit dem 31. Dezember als Abschlußtag,
8. Berücksichtigung einer neueren Bilanz als des Jahresabschlusses,
9. Veränderungen innerhalb des Betriebsvermögens zwischen Abschlußzeitpunkt und Feststellungszeitpunkt,

10. Erwerb und Veräußerung von Betriebsgrundstücken zwischen Abschlußzeitpunkt und Feststellungszeitpunkt,
11. Verlagerungen zwischen Betriebsvermögen und Privatvermögen zwischen dem Abschlußzeitpunkt und dem Feststellungszeitpunkt,
12. Zeitpunkt der Vermögensermittlung bei landwirtschaftlichen Betrieben,
13. Zeitpunkt der Vermögensermittlung bei den anderen Betrieben des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens,
14. Überbestand an umlaufenden landwirtschaftlichen Betriebsmitteln,
15. Der Ausgleich § 74 Absatz 1 Ziffer 3 RWoG gemäß.

### 1. Einführung

Die Steuern vom Vermögen werden im Deutschen Reich nach einem Wert bemessen, der den Bewertungsvorschriften des Reichsbewertungsgesetzes gemäß den Wert des wirklichen Vermögens darstellt. Die Bemessungsgrundlage der Steuer muß dadurch ermittelt werden, daß das Vermögen in seinem Bestand aufgenommen und bewertet wird.

Bestandsaufnahme und Bewertung können nur auf einen bestimmten Zeitpunkt durchgeführt werden. Man kann die Bestandsaufnahme und Bewertung nicht auf einen längeren Zeitraum beziehen. Der Bestand und unter Umständen auch die Wertverhältnisse unterliegen fortlaufend Veränderungen. Es ist selbstverständlich nicht möglich, den Bestand eines Vermögens in einem Augenblick aufzunehmen und zu bewerten. Die Arbeit bedarf einer gewissen Zeit. Sie muß aber so durchgeführt werden, daß sie den Vermögensbestand wiedergibt, wie er in einem einheitlichen Zeitpunkt vorgelegen hat. Das Bild, das sich nach Durchführung der Bestandsaufnahme und Bewertung ergibt, muß so aussehen, als wäre im festgesetzten Zeitpunkt eine photographische Momentaufnahme gemacht worden.

### 2. Feststellungszeitpunkt: Beginn des Kalenderjahrs

Der Zeitpunkt, auf den für die Vermögensteuer das Vermögen ermittelt, d. h. in seinem Bestand aufgenommen und bewertet wird, heißt im Vermögensteuergesetz „Veranlagungszeitpunkt“. Das Vermögensteuergesetz kennt je nachdem, ob es sich um eine Hauptveranlagung, Neuveranlagung oder Nachveranlagung handelt, den Hauptveranla-

gungszeitpunkt (§ 12 Absatz 2), den Neuveranlagungszeitpunkt (§ 13 Absatz 2) und den Nachveranlagungszeitpunkt (§ 14 Absatz 2).

Die Wirtschaftsgüter, für die ein Einheitswert festzustellen ist, sind bei der Ermittlung des Vermögens für die Vermögensteuer § 73 Absatz 3 RWoG gemäß mit den festgestellten Einheitswerten anzusetzen. Das Reichsbewertungsgesetz ordnet die Ermittlung der Einheitswerte auf einen Zeitpunkt an, der dem Veranlagungszeitpunkt der Vermögensteuer entspricht. Der Zeitpunkt, auf den die Einheitswerte ermittelt werden, heißt nach dem Reichsbewertungsgesetz „Feststellungszeitpunkt“. Das Reichsbewertungsgesetz kennt den Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 21 Absatz 2), den Fortschreibungszeitpunkt (§ 22 Absatz 2) und den Nachfeststellungszeitpunkt (§ 23 Absatz 2).

Veranlagungszeitpunkt oder Feststellungszeitpunkt ist der Beginn eines Kalenderjahrs. Der Beginn des Kalenderjahrs ist als Zeitpunkt der Vermögensermittlung für Steuerzwecke gewählt worden, weil es im Wirtschaftsleben und im Leben des Privatmanns üblich ist, zum Jahreswechsel einen Abschluß über die wirtschaftlichen Vorfälle des abgelaufenen Jahrs zu machen. Dieser Abschluß enthält gleichzeitig die Übersicht über den Bestand des vorhandenen Vermögens. Es ist im allgemeinen einerlei, ob man als Zeitpunkt dieser Übersicht den Schluß des alten Jahrs oder den Beginn des neuen Jahrs wählt. Die Sekunde des Jahreswechsels pflegt im allgemeinen keine wesentliche Vermögensveränderung mit sich zu bringen. Die Verhältnisse des Veranlagungszeitpunkts und des Feststellungszeitpunkts sollen

für die Besteuerung in der Zukunft maßgebend sein. Es lag deshalb nahe, für die Vermögensbesteuerung den Beginn des neuen Jahres als Ermittlungszeitpunkt zu wählen.

Veranlagungszeitpunkt und Feststellungszeitpunkt ist genau genommen nicht der 1. Januar eines jeden Jahres. Maßgebend ist der Beginn des Kalenderjahrs, d. h. der Beginn des 1. Januar. Ereignisse, die im Laufe des 1. Januar eintreten, können bei der Vermögensermittlung nicht mehr berücksichtigt werden.

### 3. Vermögensermittlung auf einen abweichenden Zeitpunkt

Veranlagungszeitpunkt für die Vermögensbesteuerung ist der Beginn des Kalenderjahrs. Es muß entsprechend bei der Feststellung des Einheitswerts Feststellungszeitpunkt immer der Beginn des Kalenderjahrs sein. Der Zwang zur Vermögensermittlung auf den Beginn des Kalenderjahrs kann bei manchen wirtschaftlichen Einheiten, die der Einheitsbewertung unterliegen, zu Schwierigkeiten führen. Es sind in der wirtschaftlichen Einheit viele Wirtschaftsgüter als Bestandteile enthalten, die bei der Vermögensermittlung einzeln aufgenommen und bewertet werden müssen. Die wirtschaftliche Einheit dient einem bestimmten Zweck, z. B. der Ausübung eines Gewerbebetriebs oder eines landwirtschaftlichen Betriebs. Diese Zweckbestimmung kann es mit sich bringen, daß die Aufnahme und Bewertung des Vermögensbestands gerade auf den Beginn des Kalenderjahrs den Betrieb stören oder aus anderen Gründen unzulässig sein würde.

Die ange deuteten Schwierigkeiten treten bei der Vermögensermittlung von wirtschaftlichen Betrieben auf. Das Reichsbewertungsgesetz gestattet deshalb den gewerblichen Betrieben und den landwirtschaftlichen Betrieben unter bestimmten Voraussetzungen die Ermittlung des Vermögens auf einen anderen Zeitpunkt als den Feststellungszeitpunkt. Es ist zu betonen, daß das Reichsbewertungsgesetz diese Erlaubnis nur hinsichtlich der sachlichen Vermögensermittlung gibt. Das Vermögen, das auf den abweichenden Abschlußzeitpunkt ermittelt worden ist, wird der Feststellung des Einheitswerts zugrunde gelegt. Feststellungszeitpunkt bleibt der Beginn des Kalenderjahrs. Es gibt deshalb auch für Betriebe mit abweichendem Abschlußzeitpunkt eine Einheitswertfeststellung nur auf den 1. Januar.

### 4. Jahresabschluß auf einen abweichenden Zeitpunkt

Die Abweichung vom Feststellungszeitpunkt wird solchen Betrieben gestattet, die Bücher im Sinn derjenigen Vorschriften führen, die für sie maßgebend sind. Die Buchführungsvorschriften sind bei Kaufleuten im Handelsrecht, besonders im Aktiengesetz, enthalten. Eine Buchführungspflicht ergibt sich für andere Gewerbetreibende und für Landwirte aus den Vorschriften des § 161 der Reichsabgabenordnung und aus der Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935 (RSBl. 1935 S. 955). Betriebe, die nach diesen Vorschriften regelmäßig jährliche Abschlüsse auf einen anderen Zeitpunkt als den Beginn des Kalenderjahrs machen, dürfen der Einheitsbewertung dasjenige Vermögen zugrunde legen, das sich den steuerlichen Bewertungsvorschriften entsprechend aus ihrem Jahresabschluß auf den abweichenden Abschlußzeitpunkt ergeben hat. Sie brauchen für die Einheitswertfeststellung nicht eine neue Vermögensaufstellung auf den Beginn des Kalenderjahrs zu machen. Einige Wirtschaftsgüter sind von dieser Erlaubnis des Reichsbewertungsgesetzes ausgenommen. Dazu Hinweis auf die folgenden Abschnitte.

### 5. Voraussetzungen für Gewerbebetriebe

Die Erlaubnis, die Vermögensermittlung auf einen abweichenden Zeitpunkt der Einheitsbewertung

zugrunde zu legen, ist für die gewerblichen Betriebe in der Vorschrift des § 63 Absatz 3 RWB enthalten. Das Gesetz knüpft diese Erlaubnis an bestimmte Bindungen. Es wird verlangt, daß der Betrieb regelmäßig seinen Jahresabschluß auf einen anderen Tag macht als auf den Feststellungszeitpunkt. Der Betrieb muß außerdem beantragen, daß sein Jahresabschluß der Einheitsbewertung zugrunde gelegt wird. Der Betrieb bleibt an diesen Antrag im allgemeinen auch für künftige Einheitswertfeststellungen gebunden. Der Antrag bedarf keiner besonderen Form. Es genügt, daß ein Betrieb mit Buchführung — nur solche Betriebe können einen ordnungsmäßigen Jahresabschluß machen — zur Einheitsbewertung eine Vermögensaufstellung einreicht, die erkennbar auf einen anderen Zeitpunkt als auf den Beginn des Kalenderjahrs aufgestellt ist.

### 6. Ausnahmen von der Ermittlung des Betriebsvermögens auf den abweichenden Abschlußzeitpunkt

Nicht alle Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens dürfen mit dem Bestand und mit dem Wert vom abweichenden Abschlußzeitpunkt angesetzt werden. § 63 RWB schränkt sein Entgegenkommen durch die Vorschrift des Absatzes 5 hinsichtlich der Betriebsgrundstücke und hinsichtlich der Wertpapiere und der Anteile an Kapitalgesellschaften ein.

Für Grund und Boden und Gebäude gibt es keinen abweichenden Bewertungszeitpunkt. Es muß bei der Einheitsbewertung eines gewerblichen Betriebs der Wert des Grundbesitzes immer nach den Verhältnissen vom Beginn des Kalenderjahrs ermittelt werden. Die Zugehörigkeit von Grundbesitz zu einem gewerblichen Betrieb wird bei der Feststellung des Einheitswerts für den Grundbesitz entschieden, nicht bei der Einheitsbewertung des gewerblichen Betriebs. Es wird deshalb der Bestand an Betriebsgrundstücken nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahrs festgestellt, nicht nach den Verhältnissen im Abschlußzeitpunkt des Betriebs. Bei der Einheitsbewertung gewerblicher Betriebe mit abweichendem Wirtschaftsjahr muß demgemäß der Bestand und der Wert des Grundbesitzes nach den Verhältnissen im Feststellungszeitpunkt ermittelt werden. Wegen der Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben können, Hinweis auf Abschnitt 10.

Ähnliche Erwägungen haben dazu geführt, daß auch für die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen an Kapitalgesellschaften nicht der Abschlußzeitpunkt maßgebend sein darf. Der Wert von Wertpapieren und Anteilen an Kapitalgesellschaften wird in der Regel entweder im Steuerkursverfahren (§§ 70 bis 72 RWB) oder im Verfahren zur einheitlichen Feststellung des gemeinen Werts (§§ 64 bis 72 RWB) gesondert festgestellt. Diese gesonderte Feststellung wirkt für das ganze Gebiet der Vermögensbesteuerung, auch für die Ermittlung des Betriebsvermögens von gewerblichen Betrieben. Es würde zu Ungleichmäßigkeiten in der Besteuerung führen, wenn gewerbliche Betriebe ihren Besitz an Wertpapieren und Anteilen nach den Wertverhältnissen in einem anderen Zeitpunkt bewerten könnten. Es besteht dagegen kein Anlaß, den Bestand des Besitzes an Wertpapieren und Anteilen auf einen anderen Zeitpunkt als den Abschlußzeitpunkt des Betriebs zu ermitteln. Deshalb ordnet § 63 Absatz 5 Ziffer 2 RWB an, den Bestand an Wertpapieren und Anteilen im Abschlußzeitpunkt aufzunehmen, diesen Bestand aber nach den Verhältnissen desjenigen Zeitpunkts zu bewerten, der vom Gesetz einheitlich vorgeschrieben ist.

### 7. Gewerbebetriebe mit dem 31. Dezember als Abschlußtag

Gewerbliche Betriebe, deren Wirtschaftsjahr das Kalenderjahr ist, machen ihren Jahresabschluß auf den 31. Dezember. Dieser Jahresabschluß fällt

nicht genau mit dem Feststellungszeitpunkt zusammen. Der Vermögenstand bei Jahresabschluss ist meist nicht anders als zu Beginn des neuen Kalenderjahrs. Das Reichsbewertungsgesetz enthält im § 63 Absatz 2 trotzdem die bindende Vorschrift, daß für Betriebe, die regelmäßig ihren Jahresabschluss auf den 31. Dezember machen, dieser Abschluss der Einheitsbewertung zugrunde zu legen ist. Die Vorschrift bedeutet im Grunde genommen nur eine Klarstellung.

**8. Berücksichtigung einer neueren Bilanz als des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss eines gewerblichen Betriebs ist in der Regel zugleich seine Eröffnungsbilanz für das neue Wirtschaftsjahr. Es kann aber vorkommen, daß ein gewerblicher Betrieb auf den Beginn des neuen Wirtschaftsjahrs eine Eröffnungsbilanz macht, die von dem Jahresabschluss erheblich abweicht. Solche Fälle finden wir bei Betrieben in den heimgekehrten Gebieten, die z. B. auf den 1. Januar 1940 ihre Reichsmark-Eröffnungsbilanz machen. Ein Unterschied zwischen Abschlussbilanz und Eröffnungsbilanz ergibt sich manchmal auch, wenn Kapitalgesellschaften sich verschmelzen oder umwandeln. Es können noch andere Veränderungen eingetreten sein, die einen Gewerbebetrieb zwingen, auf den Beginn des neuen Wirtschaftsjahrs eine besondere Bilanz aufzustellen. Muß das Finanzamt in solchen Fällen dem Wortlaut des § 63 Absätze 2 und 3 BewG gemäß den Jahresabschluss zugrunde legen? Das Reichsbewertungsgesetz will den Betrieben, die einen ordnungsmäßigen Jahresabschluss machen, durch die Vorschriften des § 63 Absätze 2 und 3 entgegenkommen. Es will sie nicht zwingen, auf den Feststellungszeitpunkt eine besondere Vermögensaufstellung anzufertigen. Wenn aber der gewerbliche Betrieb, der auf den 31. Dezember abgeschlossen hat, von sich aus auf den Feststellungszeitpunkt eine ordnungsmäßige Bilanz macht, dann ist es angebracht, diese Bilanz der Einheitsbewertung zugrunde zu legen. Der Einheitswert ist maßgebend für die Erhebung der Vermögensteuern in der folgenden Zeit. Es soll ihm deshalb nach Möglichkeit der neueste Vermögenstand zugrunde gelegt werden. Entsprechend ist bei Gewerbebetrieben mit abweichendem Wirtschaftsjahr, die auf den Beginn ihres neuen Wirtschaftsjahrs eine besondere Eröffnungsbilanz gemacht haben, die Eröffnungsbilanz zugrunde zu legen.

**Beispiel:**

Eine OHG besteht aus den Gesellschaftern A, B und C. Sie schließt jährlich regelmäßig auf den 30. September ab. Mit Ablauf des Wirtschaftsjahrs will der Gesellschafter A sich wegen Alters aus dem Geschäft zurückziehen. Sein Kapitalkonto soll als Darlehn im Geschäft bleiben.

Im Jahresabschluss auf den 30. September erscheint A noch als Gesellschafter. Sein Kapitalkonto ist Betriebsvermögen. In der Eröffnungsbilanz des neuen Wirtschaftsjahrs ist A Gläubiger der Gesellschaft. Sein früheres Kapitalkonto erscheint als echte Schuld.

Der Einheitsbewertung ist die Eröffnungsbilanz des neuen Wirtschaftsjahrs zugrunde zu legen.

Es kann auch Fälle geben, in denen gewerbliche Betriebe mit abweichendem Abschlusszeitpunkt im Laufe des Wirtschaftsjahrs einen Abschluss machen, der durch besondere Umstände, z. B. durch eine Umstellung des Betriebs oder durch einen Wechsel des Betriebsinhabers, erforderlich wird. Lautet ein solcher Abschluss auf einen Stichtag, der zwischen dem abweichenden Abschlusszeitpunkt und dem Feststellungszeitpunkt liegt, so ist es angebracht, ihn der Einheitsbewertung zugrunde zu legen, weil er den neuesten Stand des Unternehmens wiedergibt.

**Beispiel:**

Eine GmbH schließt jährlich mit dem 31. März ab. Sie wandelt sich in eine Personengesellschaft um. Die Umwandlungsbilanz wird auf den 30. September aufgestellt.

Die Umwandlungsbilanz vom 30. September ist der Einheitsbewertung zugrunde zu legen.

**9. Veränderungen innerhalb des Betriebsvermögens zwischen Abschlusszeitpunkt und Feststellungszeitpunkt**

Es ist das Wesen der Vermögensermittlung auf einen bestimmten Stichtag, daß Ereignisse, die nach dem Stichtag eintreten, grundsätzlich unberücksichtigt bleiben müssen. Es ist deshalb für einen gewerblichen Betrieb mit abweichendem Wirtschaftsjahr nicht möglich, Vermögensveränderungen, die z. B. mit Ablauf des Kalenderjahrs eintreten, noch in seinem Jahresabschluss zu berücksichtigen. Der Schluss des Kalenderjahrs ist nach den Vorschriften des Zivilrechts und auch des Steuerrechts in mancher Hinsicht von Bedeutung. Die Verjährung z. B. wird an den Ablauf einer Zahl von Kalenderjahren geknüpft. Der Gewerbebetrieb, der mit dem Kalenderjahr abschließt, kann Vermögensveränderungen, die durch Verjährung eintreten, in seinem Jahresabschluss sofort berücksichtigen. Der Gewerbebetrieb mit abweichendem Wirtschaftsjahr kann das nicht.

Dieser Unterschied ist von Bedeutung z. B. für die Frage des Abzugs von Steuerschulden. Steuerschulden, die nach dem Abschlusszeitpunkt fällig sind, können § 53 a BewG gemäß nur dann im Jahresabschluss berücksichtigt werden, wenn sie für einen Zeitraum erhoben werden, der spätestens im Abschlusszeitpunkt geendet hat. Die Körperschaftsteuer wird auch für Betriebe mit abweichendem Wirtschaftsjahr für das Kalenderjahr veranlagt. Ergibt sich bei einem Gewerbebetrieb mit abweichendem Wirtschaftsjahr eine Abschlusszahlung auf die Körperschaftsteuer, so kann diese Verpflichtung im Jahresabschluss des Betriebs nicht als Schuld berücksichtigt werden. Der Zeitraum, für den die Körperschaftsteuer erhoben wird — das Kalenderjahr —, endet nach dem Abschlusszeitpunkt.

**10. Erwerb und Veräußerung von Betriebsgrundstücken zwischen Abschlusszeitpunkt und Feststellungszeitpunkt**

Wir haben gesehen, daß für Betriebsgrundstücke der abweichende Abschlusszeitpunkt eines Gewerbebetriebs nicht gilt. Der Bestand und der Wert von Betriebsgrundstücken müssen immer nach den Verhältnissen vom Feststellungszeitpunkt ermittelt werden. Es ergibt sich daraus die Frage, was zu geschehen hat, wenn ein Betriebsgrundstück zwischen dem Abschlusszeitpunkt des gewerblichen Betriebs und dem Feststellungszeitpunkt dem Betriebsvermögen hinzugefügt oder aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden ist. Diese Frage wird durch die Vorschriften im § 64 Ziffer 1 und Ziffer 2 c BewG geregelt. Zum Verständnis dieser Regelung muß man sich zwei Grundsätze merken.

Erstens: Grundbesitz geht vor Betriebsvermögen.

Zweitens: Der Unterschied zwischen Abschlusszeitpunkt und Feststellungszeitpunkt darf niemals dazu führen, daß ein Vermögenswert doppelt oder überhaupt nicht erfasst wird.

Nach diesen Grundsätzen muß Grundbesitz, der nach dem Abschlusszeitpunkt aus dem Betriebsvermögen veräußert ist und im Feststellungszeitpunkt nicht mehr dazu gehört, bei der Ermittlung des Betriebsvermögens außer Ansatz bleiben. Es muß umgekehrt Grundbesitz, der nach dem Abschlusszeitpunkt Betriebsvermögen geworden ist und im Feststellungszeitpunkt Betriebsgrundstück ist, dem Betriebsvermögen zugerechnet werden. Der Gegenwert muß im Fall der Veräußerung gegen Entgelt als Bestandteil des Betriebsvermögens angesehen und dem Betriebsvermögen hinzugerechnet werden. Er muß im Fall des



Erwerbs gegen Entgelt aus Betriebsmitteln nachträglich vom Betriebsvermögen abgezogen werden.

**Beispiele:**

A. X hat einen Gewerbebetrieb, dessen Jahresabschluß regelmäßig auf den 30. Juni gemacht wird. Er ist außerdem Eigentümer eines Grundstücks, dessen Räume am 30. Juni zu zwei Dritteln an die Firma Y zu Büro Zwecken und zu einem Drittel als Wohnung vermietet sind. X kündigt der Firma Y die Büroräume zum 30. September und verlegt zum 1. Oktober den eigenen Gewerbebetrieb in die frei gewordenen Räume.

Das Grundstück des X dient zu Beginn des neuen Kalenderjahrs zu mehr als der Hälfte seinem Gewerbebetrieb. Der Einheitswert des gemischtgenutzten Grundstücks (§ 32 Absatz 1 Ziffer 3 NBewG) ist auf den Beginn des neuen Kalenderjahrs fortzuschreiben, weil es nunmehr § 57 Absatz 2 NBewG gemäß als Betriebsgrundstück dem gewerblichen Betrieb zugerechnet werden muß. Das Grundstück muß bei der Einheitswertbewertung des gewerblichen Betriebs mit berücksichtigt werden, obgleich es erst nach dem Abschlußzeitpunkt Betriebsvermögen geworden ist. Es ist entscheidend, daß das Grundstück zu Beginn des neuen Kalenderjahrs als Betriebsgrundstück festgestellt ist (Grundsatz: Grundbesitz geht vor Betriebsvermögen).

B. X hat einen gewerblichen Betrieb, dessen Jahresabschluß regelmäßig auf den 30. Juni gemacht wird. Er kauft am 5. Juli ein Geschäftsgrundstück für 35 000 RM und nimmt es bald danach für seinen Gewerbebetrieb in Benutzung. Der Kaufpreis von 35 000 RM hat am 30. Juni auf dem Bankkonto seiner Firma bereit gelegen.

Der Einheitswert des Geschäftsgrundstücks ist auf den Beginn des neuen Kalenderjahrs von dem Verkäufer auf X fortzuschreiben. Außerdem ist festzustellen, daß das Grundstück als Betriebsgrundstück zu dem Gewerbebetrieb des X gehört. Bei der Einheitswertbewertung des Gewerbebetriebs ist das Betriebsgrundstück mit zu berücksichtigen (Grundsatz: Grundbesitz geht vor Betriebsvermögen). Der Kaufpreis von 35 000 RM muß dagegen nachträglich von dem Betriebsvermögen abgezogen werden, obgleich er erst nach dem Abschlußzeitpunkt bezahlt worden ist (Grundsatz: Der Unterschied zwischen Abschlußzeitpunkt und Feststellungszeitpunkt darf niemals dazu führen, daß ein Vermögenswert doppelt erfaßt wird).

**11. Verlagerungen zwischen Betriebsvermögen und Privatvermögen zwischen dem Abschlußzeitpunkt und dem Feststellungszeitpunkt**

Ähnliche Schwierigkeiten ergeben sich in dem Fall, daß ein Gewerbetreibender neben dem Gewerbebetrieb noch Privatvermögen besitzt und zwischen dem Abschlußzeitpunkt und dem Veranlagungszeitpunkt ein Wirtschaftsgut — außer Grundbesitz — von einer Vermögensmasse in die andere übernommen hat (§ 64 Ziffer 2 a und b NBewG). Für diesen Fall gelten die folgenden Grundsätze.

Erstens: Betriebsvermögen geht vor anderem Vermögen.

Zweitens: Der Unterschied zwischen Abschlußzeitpunkt und Veranlagungszeitpunkt darf nicht dazu führen, daß ein Vermögenswert doppelt oder überhaupt nicht erfaßt wird.

Macht ein Kaufmann nach dem Jahresabschluß aus seinem Privatvermögen eine Einlage in sein Geschäft, so gilt die Einlage im Veranlagungszeitpunkt noch als Privatvermögen. Entnimmt ein Kaufmann seiner Geschäftskasse nach dem Jahresabschluß einen Betrag und legt ihn in sein Privatvermögen, so gilt der Betrag im Veranlagungszeitpunkt noch als Betriebsvermögen.

**Beispiel:**

X hat einen Gewerbebetrieb, der jährlich regelmäßig auf den 30. Juni abschließt. Er verkauft am 12. September seinen Geschäftswagen und legt den Kaufpreis von 2 500 RM auf ein Sparkassenbuch für seine neugeborene Tochter.

Bei der Einheitswertbewertung des gewerblichen Betriebs auf den Feststellungszeitpunkt ist der Geschäftswagen noch als Betriebsvermögen zu berücksichtigen. Er war beim Abschluß des Wirtschaftsjahrs noch Bestandteil des gewerblichen Betriebs (Grundsatz: Betriebsvermögen geht vor anderem Vermögen). Der Kaufpreis ist im Veranlagungszeitpunkt Eigentum der neugeborenen Tochter, die mit ihrem Vater zusammen ver-

anlagt wird. Er erscheint in der Vermögensaufstellung des Vaters als Sonstiges Vermögen. Der Betrag von 2 500 RM ist bei der Ermittlung des Sonstigen Vermögens wieder abzuziehen (Grundsatz: Der Unterschied zwischen Abschlußzeitpunkt und Veranlagungszeitpunkt darf nicht dazu führen, daß ein Vermögenswert doppelt erfaßt wird).

**12. Zeitpunkt der Vermögensermittlung bei landwirtschaftlichen Betrieben**

Grund und Boden und Gebäude eines landwirtschaftlichen Betriebs müssen ebenso nach den Verhältnissen im Feststellungszeitpunkt aufgenommen und bewertet werden wie anderer Grundbesitz. Die stehenden Betriebsmittel — z. B. Kulturen, landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, Vieh, das nicht zur Veräußerung bestimmt ist — stehen mit der landwirtschaftlich genutzten Fläche und den landwirtschaftlich genutzten Gebäuden in engem wirtschaftlichem Zusammenhang. Es sind deshalb für die Bestandsaufnahme und für die Bewertung der stehenden Betriebsmittel die Verhältnisse im Feststellungszeitpunkt allein maßgebend. Es besteht für das Reichsbewertungsgesetz kein Anlaß, hinsichtlich der bisher bezeichneten landwirtschaftlichen Wirtschaftsgüter einen abweichenden Ermittlungszeitpunkt zu gestatten. Bestand und Wert dieser Wirtschaftsgüter bleiben im Laufe eines Jahres im wesentlichen unverändert.

Die umlaufenden Betriebsmittel eines landwirtschaftlichen Betriebs — z. B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, Saatgut, Düngemittel — sind nach der Vorschrift des § 32 Absatz 2 NBewG nach dem Stand vom 30. Juni aufzunehmen und zu bewerten. Dieser vom Gesetz vorgezeichnete Ermittlungszeitpunkt hat seinen Grund in der folgenden Erwägung: Die umlaufenden Betriebsmittel werden von dem Einheitswert des landwirtschaftlichen Betriebs mit erfaßt. Es gehören zum landwirtschaftlichen Betrieb nur soviel umlaufende Betriebsmittel, wie zur Fortführung des Betriebs bis zum Beginn der nächsten Ernte erforderlich sind. Hat ein landwirtschaftlicher Betrieb mehr oder weniger umlaufende Betriebsmittel, als zu seiner Fortführung bis zum Beginn der nächsten Ernte erforderlich sind, so muß das besonders berücksichtigt werden. Die Ermittlungen, ob ein Überbestand oder Unterbestand an umlaufenden Betriebsmitteln vorhanden ist, würden nach den Verhältnissen vom Beginn des Kalenderjahrs sehr schwierig sein. Der eine Landwirt hat seine Ernte schnell verkauft, der andere nur zum geringen Teil. Der Beginn des Kalenderjahrs, der dicht auf den Abschluß der Erntearbeiten folgt, ist nicht der geeignete Ermittlungszeitpunkt. Es ist deshalb im § 32 Absatz 2 NBewG für die Ermittlung und Bewertung der umlaufenden Betriebsmittel der Stand vom 30. Juni gewählt worden. Das Reichsbewertungsgesetz stimmt insoweit mit der Vorschrift des § 2 Absatz 5 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes überein, durch die für die Landwirtschaft die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. Juni als maßgebendes Wirtschaftsjahr festgesetzt wird.

Etwas besonderes gilt für die buchführenden Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben. Diese Landwirte haben den Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln auf denjenigen Zeitpunkt zu ermitteln und zu bewerten, der bei der Ermittlung ihres steuerpflichtigen Einkommens der Abschlußzeitpunkt ist. Als Abschlußzeitpunkt für die Ermittlung des Einkommens buchführender Landwirte ist § 2 der Durchführungsvorschriften zum Einkommensteuergesetz (EStDV 1939) gemäß ein Tag in der Zeit vom 24. Juni bis 6. Juli zugelassen. Hat der Landwirt einen Betrieb mit reiner Weidewirtschaft und reiner Viehzucht, so ist sein Abschlußtag der 30. April. Diese besonderen Abschlußzeitpunkte gelten aber bei der Einheitswertermittlung nur für die Ermittlung der umlaufenden Betriebsmittel.

### 13. Zeitpunkt der Vermögensermittlung bei den anderen Betrieben des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

Die Ermittlung der umlaufenden Betriebsmittel auf den 30. Juni oder bei buchführenden Landwirten auf den zugelassenen Abschlusszeitpunkt gilt nicht für die forstwirtschaftlichen Betriebe. § 45 ABewG zählt diejenigen Vorschriften über die Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe auf, die für die Bewertung forstwirtschaftlicher Betriebe entsprechend angewendet werden sollen. In dieser Aufzählung fehlt § 32 ABewG. Bei forstwirtschaftlichen Betrieben besteht kein Anlaß, für die umlaufenden Betriebsmittel einen abweichenden Ermittlungszeitpunkt zuzulassen. Das Wirtschaftsjahr der Forstwirtschaft ist nicht so sehr durch den Wechsel der Jahreszeiten begrenzt wie bei landwirtschaftlichen Betrieben.

Bei Weinbaubetrieben (§ 47 ABewG), bei gärtnerischen Betrieben (§ 48 ABewG) und bei Betrieben des übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (§ 49 ABewG) ist der Bestand und der Wert der umlaufenden Betriebsmittel nach den Verhältnissen am 30. Juni oder bei Betrieben mit Buchführung nach den Verhältnissen im Abschlusszeitpunkt zu ermitteln.

### 14. Überbestand an umlaufenden landwirtschaftlichen Betriebsmitteln

Es wird bei der Einheitsbewertung der landwirtschaftlichen Betriebe ein Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln vorausgesetzt, der für die Fortführung des Betriebs bis zum Beginn der nächsten Ernte erforderlich ist. Es ist der Bestand vom 30. Juni oder vom zugelassenen Abschlusszeitpunkt maßgebend. Ergibt die Ermittlung auf den maßgebenden Zeitpunkt einen Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln, d. h. einen Bestand, der zur Fortführung des Betriebs bis zum Beginn der nächsten Ernte nicht ausreicht, so ist das bei der Feststellung des Einheitswerts durch einen Abschlag zu berücksichtigen. Ergibt sich dagegen ein Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln, d. h. ein Bestand, der über dasjenige hinausgeht, was zur Fortführung des Betriebs bis zur nächsten Ernte erforderlich ist, so kommt das im Einheitswert des landwirtschaftlichen Betriebs nicht zum Ausdruck. Ein Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln besteht in der Regel in landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die zum Verkauf bestimmt sind. Diese Erzeugnisse stehen nicht mehr in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Landwirtschaft. Sie sind Ware geworden und damit ein Gegenstand des Handels. § 29 Absatz 2 ABewG bestimmt deshalb, daß der Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln ebenso wie Geld, Forderungen und Schulden bei der Einheitsbewertung nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehört. Das gilt auch für die Betriebe der Forstwirtschaft, des Weinbaus, der Gärtnerei und des übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens.

Der Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln wird § 67 Ziffer 7 ABewG gemäß als Sonstiges Vermögen zur Vermögenssteuer herangezogen. Das Sonstige Vermögen wird im Rahmen des Gesamtvermögens nach dem Stand vom Veranlagungszeitpunkt, d. h. nach dem Stand vom Beginn des Kalenderjahrs, ermittelt. Der Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln ist dagegen auf den 30. Juni oder bei buchführenden Inhabern auf den zugelassenen Abschlusszeitpunkt ermittelt. Es ist bei der Veranlagung der Vermögenssteuer derjenige Überbestand anzusetzen, der sich auf den letzten 30. Juni oder auf den letzten Abschlusszeitpunkt ergibt. Das landwirtschaftliche Vermögen muß deshalb hinsichtlich der umlaufenden Betriebsmittel bei jeder Veranlagung der Vermögenssteuer neu ermittelt werden. Es ist für die

Hauptveranlagung der Vermögenssteuer nach dem Stand vom 1. Januar 1940 der Überbestand an umlaufenden landwirtschaftlichen Betriebsmitteln vom 30. Juni 1939 oder vom Abschlusszeitpunkt des Wirtschaftsjahrs 1938/1939 anzusetzen, obgleich der landwirtschaftliche Betrieb selbst mit dem Einheitswert nach dem Stand vom 1. Januar 1935 angesetzt wird. Die Ermittlung des Überbestands wird im allgemeinen keine großen Schwierigkeiten verursachen.

### 15. Der Ausgleich § 74 Absatz 1 Ziffer 3 ABewG gemäß

Der Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln erscheint im Gesamtvermögen nach dem Stand vom 30. Juni. Es könnte sich daraus die Möglichkeit einer doppelten Besteuerung ergeben. Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im Überbestand vom 30. Juni enthalten waren, können bis zum Veranlagungszeitpunkt verkauft worden sein. Der Gegenwert kann zu Beginn des neuen Jahres als Sonstiges Vermögen erfaßt werden, weil Geld oder Geldforderungen niemals zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören. Die Möglichkeit der doppelten Besteuerung wird durch die Vorschrift des § 74 Absatz 1 Ziffer 3 ABewG ausgeschlossen. Der Erlös aus dem Verkauf von Erzeugnissen landwirtschaftlicher Betriebe, die ihr Umlaufvermögen nach dem Stand vom 30. Juni oder von einem anderen Abschlusszeitpunkt ermittelt haben, gehört zwar zum Sonstigen Vermögen. Es ist aber § 74 Absatz 1 Ziffer 3 ABewG gemäß die Summe der umlaufenden Betriebseinnahmen zwischen dem letzten Ermittlungszeitpunkt und dem Veranlagungszeitpunkt vom Gesamtvermögen abzuziehen, als wenn sie eine Schuld wäre. Der Begriff „laufende Betriebseinnahmen“ umfaßt nach einem Urteil des Reichsfinanzhofs vom 6. Oktober 1938 (RS IV 1938 S. 1105) nicht alle Betriebseinnahmen, die der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs zwischen dem 30. Juni und dem Veranlagungszeitpunkt laufend erzielt. Nach dem Zweck der Vorschrift des § 74 Absatz 1 Ziffer 3 ABewG sind als laufende Betriebseinnahmen nur die Einnahmen aus dem Verkauf von umlaufenden Betriebsmitteln zu verstehen. Als Einnahme gilt nicht nur der tatsächlich vereinnahmte Betrag, sondern auch die Forderung aus dem Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Die Summe dieser Einnahmen ist vom Gesamtvermögen abzuziehen. Es ergibt sich bei der Berechnung des Gesamtvermögens das merkwürdige Bild, daß je größer die Einnahmen im Sinn des § 74 Absatz 1 Ziffer 3 ABewG sind, desto kleiner das Gesamtvermögen ausfällt.

Es würde zu weit gehen, wenn der Abzug der gesamten Roheinnahmen zugelassen würde. Es ist deshalb im § 74 Absatz 1 Ziffer 3 ABewG bestimmt, daß nur der Überschuß der Einnahmen über die laufenden Betriebsausgaben abzuziehen ist. Es sollen nach dem bezeichneten Urteil die Reineinnahmen aus dem Verkauf der landwirtschaftlichen Erzeugnisse bei der Ermittlung des Gesamtvermögens abgezogen werden. Der Begriff „laufende Betriebsausgaben“, der im Wortlaut des § 74 Absatz 1 Ziffer 3 ABewG erscheint, ist dem Begriff „laufende Betriebseinnahmen“ entsprechend auszulegen. Es sind deshalb nicht alle laufenden Ausgaben des landwirtschaftlichen Betriebs in der Zeit zwischen dem 30. Juni und dem Veranlagungszeitpunkt gegen die Einnahmen aus dem Verkauf zu verrechnen. Nur diejenigen Ausgaben, die mit dem Verkauf wirtschaftlich zusammenhängen, sind von den Betriebseinnahmen zu kürzen. Es gehören dazu z. B. anteilige Mieten, Transportkosten, Lagergeld usw. Eine andere Auslegung würde nicht dem Sinn der Vorschrift im § 74 Absatz 1 Ziffer 3 ABewG entsprechen.

## Berechnung des Werts des Streitgegenstands im Rechtsmittelverfahren gegen die Einheitswertbescheide und Grundsteuermeßbescheide in der Ostmark, in den sudetendeutschen Gebieten und in Danzig

Der Reichsminister der Finanzen hat durch Erlaß vom 8. April 1940 S 1227 — 79 III R, RStBl 1940 S. 370, angeordnet:

„Der Wert des Streitgegenstands ist im Verfahren über ein Rechtsmittel, das ein Steuerpflichtiger gegen einen zusammengefaßten Einheitswertbescheid und Grundsteuermeßbescheid eingelegt hat, in der Regel

beim Land- und forstwirtschaftlichen Vermögen und den entsprechenden Betriebsgrundstücken auf das Eineinhalbfache und

beim Grundvermögen und den entsprechenden Betriebsgrundstücken auf das Zweieinhalbfache

des streitigen Steuermeßbetrags festzusetzen. Es hat keinen Einfluß, ob das Rechtsmittel gegen den Einheitswert oder gegen den Grundsteuermeßbetrag oder gegen beides gerichtet ist.

Der Wert des Streitgegenstands ist bei Rechtsmitteln gegen Einheitswertbescheide für das Betriebsvermögen wie im Altreich in der Regel auf 10 v. T. des streitigen Einheitswertbetrags festzusetzen. Hinweis auf das RStB-Gutachten vom 15. Juli 1937 III D 1/37, RStBl 1937 S. 907.

Die Kaufsätze gelten für den Regelfall. Sie berücksichtigen nur die Grundsteuer, die Gewerbesteuer und die Vermögensteuer. Es kann angebracht sein, den Streitwert höher festzusetzen, wenn im Einzelfall von der Entscheidung außer der Vermögensteuer, der Gewerbesteuer und der Grundsteuer auch die Aufbringungsumlage, die Grunderwerbsteuer, die Reichsfluchtsteuer oder die Erbschaftsteuer abhängt.“

Der Einheitswertbescheid und der Grundsteuermeßbescheid 1940 sind in der Ostmark, in den sudetendeutschen Gebieten und in Danzig in einem Bescheid zusammengefaßt. Eine Zusammenfassung beider Bescheide war im Altreich nicht möglich. Es mußten deshalb im Altreich für die Rechtsmittel gegen den Einheitswertbescheid und gegen den Grundsteuermeßbescheid besondere Streitwerte festgesetzt werden. Hinweis auf das RStB-Gutachten vom 15. Juli 1937 III D 1/37, RStBl 1937 S. 907 und auf den RdStE-Erlaß vom 15. Juli 1938 S 1227 — 58 III R, RStBl 1938 S. 657.

Der Streitwert wird in der Ostmark, in den sudetendeutschen Gebieten und in Danzig bei dem zusammengefaßten Einheitswertbescheid und Grundsteuermeßbescheid nicht nach dem streitigen Wertunterschied der Einheitswerte, sondern nach dem streitigen Steuermeßbetrag berechnet. Die Kaufsätze sind an die Sätze des Altreichs angeglichen worden. Sie entsprechen bei einer Steuermeßzahl von 10 v. T. den Kaufsätzen von 15 v. T. und von 25 v. T. vom streitigen Einheitswert, nach denen im Altreich der Wert des Streitgegenstands im Rechtsmittelverfahren gegen Einheitswertbescheide für den Grundbesitz berechnet wird.

Eine Zusammenfassung des Einheitswertbescheids für das Betriebsvermögen und des Grundsteuermeßbescheids findet nicht statt. Der Wert des Streitgegenstands wird bei Rechtsmitteln gegen den Einheitswert für das Betriebsvermögen wie im Altreich auf 10 v. T. des streitigen Einheitswertbetrags festgesetzt.

Die Kaufsätze gelten nur für den Regelfall. Der letzte Absatz des Erlasses vom 8. April 1940 sieht für die darin bezeichneten Einzelfälle die Möglichkeit einer höheren Festsetzung des Streitwerts vor.

Obwohl dieses Urteil und die später in gleichem Sinn ergangenen Urteile im Schrifttum zum Teil stark angegriffen worden sind, hat der RStB auch im Urteil vom 9. Januar 1940 I 9/39 bei einem Bergwerksunternehmen an seiner bisherigen Auffassung festgehalten.

Dem Urteil liegt der folgende Sachverhalt zugrunde: Eine den Kohlenbergbau betreibende Aktiengesellschaft hat seit vielen Jahren lausend Grundstücke, die über ihren Kohlenfeldern liegen, aufgekauft, um sich gegen Erschöpfungsansprüche wegen etwa eintretender Bergschäden zu sichern und dadurch den untertägigen Bergwerksbetrieb von Verteuerungen und Einschränkungen freizuhalten. In der Steuerbilanz 1935 hat die AG die bisher mit den Anschaffungspreisen bewerteten Grundstücke mit dem niedrigeren Teilwert eingesetzt, weil die Grundstückspreise in den letzten Jahren ständig gefallen seien.

Finanzamt und Finanzgericht haben diese Abschreibungen nicht anerkannt. Auch der RStB hat die Rechtsbeschwerden abgewiesen.

Es komme nicht auf den Wert des einzelnen Grundstücks, sondern auf die Gesamtheit des Grundstücksbestandes an, die wirtschaftlich eine Einheit bilde. Es würde dem Zweckgedanken des Gesetzes nicht entsprechen, wenn es zulässig wäre, einzelne Wirtschaftsgüter einer wirtschaftlich untrennbaren Einheit auf den niedrigeren Teilwert abzuschreiben, während die anderen Gegenstände dieser Einheit, die vielleicht im Wert gestiegen sind, mit ihrem bisherigen alten Wert angelegt blieben. Obwohl in solchen Fällen das gesamte Vermögen, als Ganzes betrachtet, inzwischen höher geworden sein kann, könnte, wenn dem Begehren der Firma gefolgt würde, infolge der Teilwertabschreibung ein Verlust ausgewiesen werden.

Im vorliegenden Fall dienen die Grundstücke allerdings nicht unmittelbar dem Bergwerksbetrieb. Sie sind erworben worden, weil sie über den Kohlenfeldern liegen. Sie sind nicht untrennbar mit den Betriebsgrundstücken (Betriebsgebäuden, Kohlenfeldern usw.) verbunden. Andererseits ist es das Bestreben jedes Bergwerksunternehmers, möglichst den gesamten Grundbesitz zu erwerben, um Erschöpfungsansprüche aus Bergschäden einzuschränken. Es handelt sich dabei um betriebsnotwendiges Vermögen. Die Grundstücke bilden ein Wirtschaftsgut. Die in die Goldmarkeröffnungsbilanz eingesetzten Werte sind im Streitfall so niedrig, daß die Gesamtsumme aus den Goldmarkeröffnungsbilanzwerten und den Anschaffungskosten für die neu erworbenen Grundstücke einen Wert darstellt, der nicht niedriger ist als der gesamte Teilwert am Bilanztag.

Rur in den Fällen, in denen die Anschaffung eines Grundstücks sich als eine Zweckmaßnahme herausgestellt habe, könne eine Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert zulässig sein.

Eine Abschreibung sei auch dann möglich, wenn infolge des Fortschreitens des Abbaus die Grundstücke nicht mehr in der Abbaugene liegen, also der Grund für die Anschaffung der Grundstücke — Vermeidung von Erschöpfungsansprüchen wegen Bergschäden — weggefallen ist. In diesen Fällen müsse jedoch geprüft werden, ob nicht demgegenüber eine Wertsteigerung infolge anderer Ereignisse eingetreten ist.

Car.

## Reichsmarkeröffnungsbilanzen in der Ostmark, in den sudetendeutschen Gebieten und im Memelland

Die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. September 1939, RGBl I S. 1694, bestimmt in den §§ 21, 24 und 26, daß Reichsmarkeröffnungsbilanzen in der Ostmark, in den sudetendeutschen Gebieten und im Memelland auch nach dem 1. Januar 1940 aufgestellt werden können. Die anderen Bestimmungen der Verordnung beziehen sich nur auf Handelsgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Es ist daher die Meinung vertreten worden, daß auch die Bestimmungen über die Reichsmarkeröffnungsbilanzen nur für die bezeichneten Unternehmungsformen gelten. Der Reichsminister der Finanzen hat in einem Erlaß vom 16. März 1940, RStBl 1940 S. 337, ausdrücklich festgestellt, daß diese Ansicht nicht richtig ist. Reichsmarkeröffnungsbilanzen können auch von den handelsrechtlichen Personengesellschaften und von Einzelkaufleuten, die zur Führung von Büchern verpflichtet sind, für einen Stichtag aufgestellt werden, der dem Zeitpunkt folgt, der in den Umstellungsverordnungen als spätester Stichtag bezeichnet ist.

Der Erlaß ist im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz ergangen. Die handelsrechtliche Zulässigkeit der Aufstellung von Reichsmarkeröffnungsbilanzen nach dem 1. Januar 1940 ist damit gleichfalls klargestellt.

Meu.

## Teilwert von Grundstücken

Im Urteil RStBl 1938 S. 179 hat der RStB entschieden, daß bei der Prüfung des Teilwerts eines Grundstücks der Grund und Boden und das darauf befindliche Gebäude als eine Einheit zu behandeln sind. Selbst wenn der Wert des Gebäudes aus irgendwelchen Umständen gesunken ist, kann dann nicht eine Teilwertabschreibung anerkannt werden, wenn der Grund und Boden inzwischen wertvoller geworden ist, der Gesamtwert von Grund und Boden einschließlich des Gebäudes also nicht niedriger ist als der bisherige Buchwert.

Bei der Prüfung des Teilwerts kommt es auch nicht auf das einzelne Grundstück an, weil der gesamte Grundstücksbestand mit Gebäuden, soweit sie betriebsnotwendig sind, in der Regel nur als ein Wirtschaftsgut anzusehen ist.

**Änderungen in der Abführung der Bürgersteuer**

Die Bürgersteuer wird, soweit sie nicht auf Grund eines Steuerbescheides zu zahlen ist, durch Einbehalten eines Lohnanteils auf Grund der Anforderung auf der vierten Seite der Lohnsteuerkarte erhoben. Das geschieht in der Weise, daß der Arbeitgeber, in dessen Diensten der Arbeitnehmer bei Fälligkeit der einzelnen Bürgersteuerteilbeträge steht, bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung den zu entrichtenden Teilbetrag der Bürgersteuer vom Arbeitslohn einbehält.

Der Arbeitgeber hatte bisher die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltene Bürgersteuer spätestens am 5. des folgenden Kalendermonats an die in der Lohnsteuerkarte bezeichnete Gemeindefasse abzuführen. Die Abführung konnte zurückgestellt werden, bis der Betrag, der der einzelnen Gemeinde insgesamt zufließt, 5 RM erreicht hatte, längstens jedoch bis zum 5. des ersten Monats des Kalendervierteljahrs, das auf die Einbehaltung folgte. Hinweis auf § 25 Abs. 1 BStG.

Es sind gegen diese gesetzliche Regelung insbesondere die drei folgenden Einwendungen erhoben worden:

1. Der Abführungszeitpunkt treffe mit dem Abführungszeitpunkt bei der Lohnsteuer, deren Berechnung dem Arbeitgeber viel Verwaltungsarbeit verursache, zusammen. Es sei deshalb zweckmäßig, für die Abführung der Bürgersteuer einen anderen Zeitpunkt zu wählen, damit der Anfall der Arbeit, der dem Arbeitgeber durch die beiden Steuerabzugsverfahren erwächst, auf einen längeren Zeitraum verteilt werden könne.
2. Der Betrag von 5 RM, bis zu dem die Abführung zurückgestellt werden kann, sei zu gering bemessen. Der Betrag müsse zur Erspareung von Kosten durch viele Überweisungen von Kleinbeträgen heraufgehoben werden.
3. Der Zeitraum, nach dem die Bürgersteuer ohne Rücksicht auf ihre Höhe abgeführt werden müsse, sei zu klein bemessen. Es empfehle sich, die Abführung nicht nach Ablauf

jedes Kalendervierteljahrs, sondern erst nach Ablauf jedes Kalenderhalbjahrs vorzuschreiben. Es könne auch auf diesem Weg dem Arbeitgeber viel Arbeit erspart werden, ohne daß daraus den Gemeinden ein geldlicher Nachteil erwachse.

Diesen Anregungen ist durch die Dritte Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 30. März 1940 (RGBl I S. 566, RGBl 1940 S. 371) entsprochen worden. § 1 dieser Verordnung bestimmt, daß in Zukunft die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltene Bürgersteuer spätestens am 15. des folgenden Kalendermonats an die Gemeindefasse, die in der Lohnsteuerkarte bezeichnet ist, abgeführt werden muß. Die Abführung der Bürgersteuer kann jetzt zurückgestellt werden, bis der Betrag, der der Gemeinde insgesamt zufließt, 30 RM erreicht hat, längstens jedoch bis zum 15. des ersten Monats des Kalenderhalbjahrs, das auf die Einbehaltung folgt.

**Hauszinssteuerhypothekenzinsen und Grundsteuer bei Neubauten**

Die in den Grundsteuerbilligkeitsrichtlinien des Reichs vorgesehenen Zinsermäßigungen für die öffentlichen Wohnungsbaudarlehen (Hauszinssteuerhypotheken) sind für das jeweilige Rechnungsjahr zu gewähren, wenn der Antrag des Hypothekenschuldners spätestens am 30. April bei der Gemeinde eingegangen ist. Im Hinblick auf die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse ist durch Erlass des Reichsarbeitsministers vom 20. März 1940 (IV h 6 Nr. 6200/39/40) ausnahmsweise zugelassen worden, daß für das Rechnungsjahr 1940 von der Vorlage der förmlichen Anträge und neuer Ertragsberechnungen abgesehen wird, und daß die für das Jahr 1939 gewährten Erleichterungen ohne weiteres auch für das Jahr 1940 zugewilligt werden, wenn in der Belastung der mit Hauszinssteuerhypotheken beliehenen Grundstücke (sei es bezüglich der Höhe der Grundsteuer oder in anderer Hinsicht) gegenüber dem Jahr 1939 keine Veränderungen eingetreten sind.

**Wirtschaftlicher Beobachter****Geld, Kredit und öffentliche Finanzen**

**Steuerzugscheinurse nach dem Stand vom 16. April 1940.**  
Steuerzugscheine I: Dezember 1939, Januar 1940, Februar, März und April 99%; Mai 99,80 bis 99,82½. — Steuerzugscheine II: Juni 1942 101,75; Juli 101%; August 101; September 100%; Oktober 100,25; November 99%.

**Senkung des Reichsbankdiskonts.** Der Reichsbankdiskont ist von 4 vom Hundert auf 3½ vom Hundert gesenkt worden. Der Lombardfuß ist von 5 vom Hundert auf 4½ vom Hundert ermäßigt worden.

**Abschluß der Bayerischen Staatsbank für das Geschäftsjahr 1939.** Die Bayerische Staatsbank teilt in ihrem Geschäftsbericht mit, daß die Umstellung zur Kriegswirtschaft auf dem Gebiet des Kreditwesens und des Zahlungsverkehrs Erschütterungen nicht hervorgerufen habe. Die Bilanzsumme der Bank hat sich gegenüber dem Geschäftsjahr 1938 von 607,94 Millionen Reichsmark auf 724,16 Millionen Reichsmark erhöht. Die Einlagen der Kunden sind von 514,64 Millionen Reichsmark auf 631,36 Millionen Reichsmark gestiegen. Der Bestand an Schecksanweisungen des Reichs und der Länder und an Steuerzugscheinen beträgt 316,62 Millionen Reichsmark gegenüber 112,28 Millionen Reichsmark im Vorjahr. Der handelsrechtlich ausgewiesene Reingewinn 1939 beträgt 2 704 843 Reichsmark.

**Abschluß der Creditanstalt-Bankverein für das Geschäftsjahr 1939.** Die Creditanstalt-Bankverein in Wien, die größte Bank der Ostmark, hat 1939 den Umfang ihrer Geschäfte stark erweitert. Die Bilanzsumme 1939 beträgt 652,62 Millionen Reichsmark. Der Reingewinn 1939 wird mit 4,82 Millionen Reichsmark ausgewiesen. Es sind 0,30 Millionen Reichsmark auf Grund von Steuerzugscheinen I abgeschrieben worden. Es wird ein Gewinnanteil von 6 vom Hundert ausgeschüttet.

**Abschluß der Deutschen Bank für das Geschäftsjahr 1939.** Die Geschäfte der Deutschen Bank haben sich im Geschäftsjahr 1939 günstig entwickelt. Der Umsatz ist von 137 Milliarden Reichsmark auf 148 Milliarden Reichsmark gestiegen. Die Bilanzsumme ist von 3 748,2 Millionen Reichsmark im Geschäftsjahr

1938 auf 4 184,23 Millionen Reichsmark im Geschäftsjahr 1939 gestiegen. Der Bestand an Wechseln, Scheckwechseln und an unverzinslichen Scheckanweisungen ist von 1 365 Millionen Reichsmark auf 1 919 Millionen Reichsmark gestiegen. Der handelsrechtlich ausgewiesene Reingewinn beträgt 7 991 674 Reichsmark. Es wird ein Gewinnanteil von 6 vom Hundert ausgeschüttet.

**Vierjahresplan**

**Höchstpreis bei Lieferungen nach dem Protektorat.** Der Reichskommissar für die Preisbildung hat bestimmt, daß mit Wirkung ab 15. April 1940 für Waren, die aus dem übrigen Reichsgebiet in das Protektorat geliefert werden, höchstens Preise gefordert werden dürfen, die im Warenverkehr innerhalb des übrigen Reichsgebietes zulässig sind. Der Reichskommissar kann Ausnahmen zulassen.

**Wieder Goldbergbau in Kärnten.** Der Goldbergbau Goeßnitz bei Döllach im Mölltal soll wieder in Angriff genommen werden. Der Goldbergbau im Mölltal ruht seit dreihundert Jahren. Nach den Schätzungen der Geologen beträgt die Menge des in den hohen Tauern enthaltenen Edelmetalls dreihunderttausend Kilogramm.

**Ablieferungspflicht für Bienenwachs.** Der Reichsbeauftragte für Chemie veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 76 vom 1. April 1940 eine Bekanntmachung. Danach unterliegt das bei den Imkern anfallende Bienenwachs einschließlich der Abfälle und Trester der Beschlagnahme. Die zur Weiterführung des Imkereibetriebes erforderlichen Mengen können ohne Genehmigung verbraucht werden. Das bei den Imkern anfallende Bienenwachs ist an die von der Reichsstelle Chemie zugelassenen Verkäufer abzuliefern.

**Bevorratung von Hausbrandkohle.** Der Reichskohlenkommissar hat eine Anordnung über die Hausbrandbevorratung für das Kohlenwirtschaftsjahr 1940/41 getroffen. Die neue Hausbrandbevorratungsaktion verfolgt das Ziel, jedem Volksgenossen während der kommenden Monate so viel Kohle zuzuführen, daß er im Winter 1940/41 bei sparsamem Verbrauch nicht zu frieren braucht.